

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Delitzsch Nr. 48

„Sondergebiet Am Wasserturm“

Begründung Teil 2

Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Artenschutzrechtlichem  
Fachbeitrag  
Entwurf

Inhalt:


## Begründungsteil

- |   |                 |
|---|-----------------|
| • Begründung Teil 2 - Umweltbericht             | 22 Seiten       |
| • Übersichtslageplan                            | 1 Blatt         |
| • Lageplan Bestand 3.1.2                        | 1 Blatt         |
| • Anlage 1 – Artenschutzprotokoll Wasserturm    | 12 Seiten       |
| • Anlage 2 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag | 40 Seiten       |
| • Anlage 3 – Fotodokumentation                  | 5 Seiten        |
| • Anlage 4 – Planung Ökokontofläche             | siehe Deckblatt |

beauftragt von:

Große Kreisstadt Delitzsch  
Markt 3  
04509 Delitzsch  
und  
Immvest Wolff GmbH  
Elsterstraße 26  
04109 Leipzig

bearbeitet von:

UMWELT STADT FREIRAUM		<b>Sven Reuter</b> Garten- und Landschaftsarchitekt <small>Beerendorfer Straße 1 04609 Delitzsch Tel.034202 3391100 Fax.034202 3391109 LASvReuter-D2@t-online.de</small>
svn reuter		frei räume

geprüft, Delitzsch, den 21.05.2022



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. GRUNDLAGEN DER PLANUNG</b>	<b>2</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Gesetzliche Grundlagen	2
1.3 Methodik der Eingriffsbewertung	3
1.4 Landschaftsraum, potentiell natürliche Vegetation	3
1.5 übergeordnete grünordnerische Planungen	4
<b>2. BESTANDSAUFNAHME</b>	<b>4</b>
2.1 Mensch, Kultur- und Sachgüter	4
2.1.1 Mensch, Wohnfunktion	4
2.1.2 Kultur- und Sachgüter	4
2.1.3 Erwerbsfunktion	5
2.2 Schutzgebiete und Artenschutz	5
2.2.1 Schutzgebiete	5
2.2.2 Geschützte Lebensräume	5
2.2.3 Artenschutz	5
2.3 Schutzgüter von Natur und Landschaft	9
2.3.1 Boden	9
2.3.2 Grund- und Oberflächenwasser	10
2.3.3 Klima und Luftqualität	11
2.3.4 Landschaftsbild	11
2.3.5 Lebensräume	13
<b>3. KONFLIKTBETRACHTUNG</b>	<b>14</b>
3.1 Übergeordnete Planungen	14
3.2 Konflikte	14
3.2.1 Arten und Lebensräume	14
3.2.2 Boden	15
3.2.3 Grundwasser	15
3.3 Eingriffsbilanz	15
<b>4. EINGRIFF / AUSGLEICH - BILANZIERUNG</b>	<b>17</b>
4.1 Vermeidungsmaßnahmen	17
4.2 Ausgleichsmaßnahmen	19
4.3 Eingriff Funktionsminderung	20
4.4 Eingriff Funktionsverlust	20
4.5 Ergebnis der Gesamtkompensation	21



# 1. Grundlagen der Planung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Östlich der Leipziger Straße am südlichen Stadtausgang möchte die Stadt Delitzsch den straßennahen Bereich einer Kleingartenanlage zu einem Baugebiet für die Ansiedlung von Beherbergungsstätten, Gastronomie und erhohlungsorientiertem Gewerbe einschließlich der dazu erforderlichen Nebenflächen, vor allem für Stellplätze und Grünanlagen umwandeln. Diese Bauabsicht hat die Stadt Delitzsch noch nicht im Flächennutzungsplan festgeschrieben.

Die Stadt Delitzsch will als Planungsträger für die Flurstücke im Zuge einer Vorhabensplanung Baurecht schaffen.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) sind in der Abwägung die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Das BauGB verweist auf die Eingriffsregelung nach § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die der Abwägung zugrunde zu legen ist. Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 ist seit dem 01.03.2010 in Kraft und löst die Regelungen des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) vom 06.07.2013 (zuletzt geändert am 29.04.2015), weitgehend ab. Nach dem § 14 BNatSchG unterliegen Vorhaben, welche geeignet sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen, der sogenannten Eingriffsregelung. Nach dieser Eingriffsregelung sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu begründen und durch geeignete Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz der Beeinträchtigungen zu kompensieren.

Entsprechend dem § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, 2010) beinhaltet der Bebauungsplan daher auch einen Umweltbericht mit einer Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Inhalt der Planung ist es unter anderem, die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft zu erfassen, Vorschläge zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu erarbeiten sowie den verbleibenden Eingriff durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Das heißt, es müssen Maßnahmen festgelegt werden, die den Eingriff in den Naturhaushalt kompensieren.

Nach dem BauGB § 135 a-c kann die Gemeinde diese Maßnahmen an geeigneter Stelle durchführen und vom Eingriffsverursacher dafür eine Kostenerstattung verlangen. Der Ausgleich wird entsprechend den Forderungen aus dem Naturschutzrecht nach einer Kompensation mit möglichst funktionalem und möglichst räumlichem Bezug zum Eingriff festgesetzt (§ 15 BNatSchG).

### **1.3 Methodik der Eingriffsbewertung**

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes sowie die Untersuchungstiefe und Bewertung der Schutzgüter von Natur und Landschaft erfolgen entsprechend der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (SMUL, 2009).

Der Untersuchungsraum für den Umweltbericht umfasst in erster Linie den Geltungsbereich des B-Planes. Da aufgrund der Festsetzung überbaubarer Flächen und eines Maßes der baulichen Nutzung auf diesen auch mit einem erhöhten Flächenbedarf für Maßnahmen zur naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation zu rechnen ist, werden mögliche Flächen für diese Kompensationsmaßnahmen in die Planung einbezogen.

Aufgrund der Vorbelastung, der Nutzung der Flächen als Gartenland sowie aufgrund des Fehlens von besonderen Biotopstrukturen auf den betroffenen Flächen gibt es bisher keine Anhaltspunkte, dass Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung betroffen sind.

Der Umfang des Vorhabens erlaubt keine Einordnung als „Einfachfall“. Aufgrund der voraussichtlichen Betroffenheit von Werten und Funktionen von allgemeiner Bedeutung können aus einer Erfassung der Biotoptypen die Eingriffsfolgen abgeleitet werden. Weitergehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Bodens, besonders durch Versiegelung, sind jedoch zu untersuchen.

### **1.4 Landschaftsraum, potentiell natürliche Vegetation**

Der Geltungsbereich liegt im Naturraum des Leipziger Landes. Hier bestimmen Moränenplatten mit hohem Anteil an Geschiebelehm das Relief und die Bodenbildung. Das Relief ist eben bis flachwellig.

Die Höhenlage im Bereich des Geltungsbereiches beträgt etwa 98 m üNN, die Höhendifferenz weniger als 2 m.

Der Geltungsbereich ist vollständig Bestandteil der Kleingartenanlage Am Wasserturm. Abweichende Nebenzugungen sind nur das brach gefallene Grundstück des Wasserturmes selbst sowie einzelne Garagenflächen, Parkplätze und Zufahrten.

Die Kleingartenanlage bildete südlich der Bahnstrecke den Ortsrand der Stadt gemeinsam mit den Gartenbauflächen westlich der Leipziger Straße. Im Laufe der Zeit wurde der Südrand der Stadt durch den Gewerbepark An der Leipziger Chaussee sowie das Sondergebiet Delitzsch Süd (PEP-Markt) ausgedehnt. Die Flächen um die Kleingartenanlage sind durchweg gewerblich geprägt.

Die Flächen südlich der Bahnstrecke sind Bestandteil der Siedlungsfläche und daher auch hinsichtlich der potentiell natürlichen Vegetation dichten Siedlungsgebieten zuzuordnen. Die weniger dicht bebaute Kleingartenanlage ist

potentieller Standort für grasreiche Hainbuchen-Traubeneichenwälder mit mäßiger Nährstoffversorgung.

## 1.5 übergeordnete grünordnerische Planungen

### Regionalplan

Die durch den Geltungsbereich umgrenzten Flächen des Bebauungsplanes sind im Zielkonzept des Regionalplanes als Siedlungsflächen ohne weitergehende Flächendarstellung ausgewiesen.

Die bestehende und künftige Nutzung der Flächen und der angrenzenden Bereiche entspricht den Darstellungen im Regionalplan. Weitergehende grünordnerische Festsetzungen für den Geltungsbereich, wie Grünzäsuren oder Vorranggebiete für Natur und Landschaft lassen sich aus dem Regionalplan nicht ableiten.

### Flächennutzungsplan, Landschaftsplan

Die geplanten Flächenfestsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, welcher seit 29.01.2004 rechtskräftig ist. **Ein Änderungsverfahren zur Anpassung des FNP läuft jedoch.** Weitergehende grünordnerische Festsetzungen über die Eingriffsregelung hinaus lassen sich aus dem Flächennutzungsplan oder Landschaftsplan nicht ableiten.

## 2. Bestandsaufnahme

### 2.1 Mensch, Kultur- und Sachgüter

#### 2.1.1 Mensch, Wohnfunktion

Der Geltungsbereich umfasst Dauerkleingartenflächen der Anlage Am Wasserturm, hier die der Leipziger Straße am nächsten liegenden Teile. Die Flächen selbst haben momentan keine Wohnfunktion und liegen auch innerhalb eines Siedlungsraumes, dessen benachbarte Grundstücke aufgrund der bestehenden Nutzung, vorrangig für Gewerbe oder Sondergebiete mit gewerblichen Charakter (Einzelhandel), der Emissionen durch Verkehrswege (Straßen/Bahnflächen) oder aufgrund der Satzungen (Kleingärten) keine Wohnfunktion haben und auch künftig wenig Entwicklungspotential für eine Wohnentwicklung aufweisen.

#### 2.1.2 Kultur- und Sachgüter

Das Wohngebiet wird auf einer Dauerkleingartenfläche unmittelbar an Verkehrswegen (Straße / Bahnstrecke) realisiert.

Bausubstanz besteht nur in Form untergeordneter Bebauung als Gartenlauben ohne Wohnfunktion.

Bisher nicht überbaubare Flächen werden entsprechend der Festsetzung im B-Plan überbaut. Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind dennoch nicht zu besorgen.

Der Geltungsbereich ist kein **archäologisches Relevanzgebiet**. Archäologische Fundstätten sind nicht bekannt. Es besteht bereits eine, wenn auch untergeordnete bauliche Nutzung.

### 2.1.3 Erwerbsfunktion

Kleingartenflächen werden durch die Festsetzungen des B-Planes in Sondergebietsflächen umgewandelt. Die Flächen haben keine Erwerbsfunktion.

Eine weitergehende Beeinträchtigung der Erwerbsfunktion von angrenzenden Flächen in den Siedlungsgebieten ist durch die Ausweisung der Baugebietsflächen flächen nicht zu besorgen.

## 2.2 Schutzgebiete und Artenschutz

### 2.2.1 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich überschneidet sich nicht mit Flächen, welche nach BNatSchG als Schutzgebiete ausgewiesen sind.

Das SPA-Gebiet „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ liegt etwa 1,2 km südwestlich des Geltungsbereiches, abgeschirmt durch Gewerbe- und großflächige Einzelhandelsgebiete. Das Landschaftsschutzgebiet „Loberaue“ liegt etwa 500 m entfernt in östliche Richtung. Aufgrund der Entfernung ist eine direkte Beeinträchtigung wertgebender Lebensräume für die Natura-2000 Gebiete nicht zu besorgen. Die räumliche und auch bauliche Trennung der Schutzgebiete vom Geltungsbereich schließt eine Beeinträchtigung von Lebensraumverbundfunktionen aus. Eine mögliche Beeinträchtigung einzelner Tierarten der Schutzgebiete, welche aufgrund ihrer Mobilität im Geltungsbereich vorkommen könnten, wird im Zuge des Grünordnungsplanes untersucht.

### 2.2.2 Geschützte Lebensräume

Geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG oder § 21 SächsNatSchG sind im Geltungsbereich nicht vorhanden und von der Planung nicht betroffen. Die vorhandenen Gehölze sind aufgrund der Bewirtschaftung keine Altbäume oder höhlenreichen Einzelbäume. Die ältesten Bäume sind je ein Kirsch- und Birnenbaum mit Stammumfängen bis 120 cm ohne Höhlungen oder ausgeprägte Spalten.

### 2.2.3 Artenschutz

Für den Geltungsbereich oder dessen unmittelbare Umgebung liegen keine detaillierten Untersuchungen für einzelne Tierartengruppen oder Hinweise auf das Vorkommen streng geschützter Arten vor.

Im Zuge des Grünordnungsplanes sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen und der sich daraus ergebende Handlungsbedarf in die Maßnahmenplanung einzustellen. Für den Geltungsbereich oder dessen unmittelbare Umgebung liegen keine detaillierten Untersuchungen für einzelne Tierartengruppen vor. Die Betroffenheit von Artengruppen wird daher anhand der geplanten Flächennutzung hergeleitet.

### **Herpethofauna**

Der Geltungsbereich wurde durch mehrere Begehungen auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten untersucht. Durch die isolierte Lage und die Entfernung zu potentiellen oder tatsächlichen Amphibienlaichgewässern ist eine Betroffenheit von wenig mobilen Amphibienarten, wie Molchen oder Wasserfrosch-Arten auszuschließen. Die Kleingartenflächen liegen jedoch im Aktionsradius mobiler Amphibien, wie zum Beispiel der Erd- oder der am Werbeliner See nachgewiesenen Wechselkröte (*Bufo bufo*, *Bufo viridis*), auch wenn das Laichgewässer der Wechselkröte nordöstlich des Werbeliner Sees inzwischen ausgetrocknet ist.

Bei den Begehungen wurden in den aufgegebenen Kleingartenflächen als Amphibien- oder Reptilienverstecke geeignete Strukturen untersucht. Dabei wurden in drei der zu jedem Gartengrundstück zugeordneten Anschlusschächte für die Trinkwassererschließung insgesamt 4 Erdkröten gefunden. Damit hat der Geltungsbereich zumindest eine untergeordnete Funktion als Sommerlebenstraum oder Überwinterungshabitat für Erdkröten. Der Habitatwechsel erfolgt aufgrund der sonst den Geltungsbereich umgebenden trennenden Verkehrswege mit hoher Wahrscheinlichkeit von Osten aus der Loberaue.

Der Geltungsbereich ist aufgrund der Lebensraumstruktur mit offen gelassenen Kleingärten grundsätzlich als Habitat für Reptilien, wie die Zauneidechse geeignet. Es wurden jedoch bei den Begehungen einschließlich der Kontrolle geeigneter künstlicher Verstecke und bei der Befragung der Kleingärtner keine Hinweise auf eine Besiedlung der Fläche mit Reptilien, vor allem mit Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) gefunden. Der Geltungsbereich stellt damit für Reptilien einen potentiellen Lebensraum dar, welcher jedoch aufgrund der anhaltenden Bewirtschaftung, der Siedlungsnähe und der Isolierung durch die umgebenden Gewerbeflächen und Straßen abgewertet wird. Die fehlenden Nachweise lassen zumindest auf eine geringe Siedlungsdichte von Reptilien schließen. Im Norden des Geltungsbereiches ist zumindest eine Einwanderung von Reptilien über die Bahntrasse als Wanderungskorridor am ehesten zu erwarten.

Bei einer Umwandlung der Flächen in Baugebiete besteht hier eine grundsätzliche Gefährdung von potentiellen Reptilienhabitaten. Die Ausweisung von Grünflächen unbebauten Bereichen des Baugebietes stellt zumindest keine Verschlechterung

der Habitatqualität für die Herpethofauna dar und bietet darüber hinaus die Möglichkeit zur Aufwertung der Flächen für die Artengruppe.

## **Vögel**

Ein Vorkommen von streng geschützten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes konnten im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht nicht festgestellt werden. Nachgewiesen wurden erwartungsgemäß typische Singvogelarten der Siedlungsgebiete.

Gärten mit Gehölzen als Lebens- und Brutraum von Vögeln, sind durch das Vorhaben direkt betroffen. Die Gartenflächen sind als Lebensraum für Niststätten für Freibrüter in Gehölzen und aufgrund einzelner Nistkästen auch für Höhlenbrüter von Siedlungsnähe bevorzugenden Vogelarten geeignet. Durch die anhaltende Nutzung ist die Eignung für störungsempfindliche Arten, wie etwa Neuntöter (*Lanius collurio*) nicht gegeben.

Artenschutzrechtliche Konflikte mit Bodenbrütern sind im Bereich des Grünlandes auszuschließen.

Durch die Festsetzungen des B-Planes ist von einer Verschlechterung der Lebensraumsituation siedlungstypischer Vogelarten gegenüber der bisherigen Nutzung auszugehen, auch wenn das nur störungsunempfindliche Arten betrifft, für die auf den künftigen Grünflächen zumindest teilweise geeignete Habitate entstehen können.

Bei einer gesonderten Kontrolle des Wasserturmes auf Gebäude bewohnenden Tierarten wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung mit Fledermäusen oder Vögeln außer Haustauben gefunden. Diese Einschätzung aus dem Oktober 2017 wurde durch die Begehungen des Geländes 2018 bestätigt, Auch wenn hier ein Turmfalke anfliegend beobachtet wurde, fehlen doch bisher Hinweise auf eine Brut.

## **Fledermäuse**

Auf Fledermäuse wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme zum Umweltbericht innerhalb des Geltungsbereiches nur der Wasserturm sowie die Lauben, Garagen und Nebengebäude untersucht. Eine Besiedlung konnte nicht festgestellt werden. Eine Nutzung des Geltungsbereiches über Zwischenquartiere in Spalten an Lauben und Nebengebäuden ist nicht zu erwarten.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Geltungsbereich und besonders die östlich angrenzenden Flächen mit dem Wechsel von Gehölzen, Siedlung und Gärten Nahrungshabitat für baum- und Haus bewohnende Fledermausarten ist. Aufgrund der Lebensraumstruktur innerhalb des Geltungsbereiches sind potentielle Jagdreviere betroffen.

Entsprechend den Erfassungen der Fledermäuse bis 2005 (Atlas der Säugetiere Sachsens, LfULG, 2009) wurden im Planraster des Geltungsbereiches folgende Arten nachgewiesen

Tabelle 1  
Fledermäuse

Art	Vom Vorhaben betroffen, Habitat im Geltungsbereich	Nicht betroffen, Andere Lebensräume
Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )	potentielles Nahrungshabitat, Rasterkarte mit Sommerquartier	Wochenstuben hinter Verkleidungen, Traufen, Fensterläden von Gebäuden  Winterquartier in Kellern und Stollen
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	potentielles Nahrungshabitat, Rasterkarte mit Winterquartier nördlich von Delitzsch	Wochenstuben auf Dachböden, hinter Verkleidungen, Traufen, Fensterläden von Gebäuden  Winterquartier in Kellern und Stollen in Gebäuden
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	potentielles Nahrungshabitat, Rasterkarte mit Winterquartier	Wochenstuben auf Dachböden, hinter Verkleidungen, Traufen, Fensterläden von Gebäuden  Winterquartier in Kellern und Stollen
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )	potentielles Nahrungshabitat, Rasterkarte mit Sommer- und Winterquartier	Wochenstuben auf Dachböden, hinter Verkleidungen, Traufen, Fensterläden von Gebäuden  Winterquartier in Kellern und Stollen

Bis auf die Bartfledermaus sind alle genannten Arten durch Winterquartiere auf der Rasterkarte vertreten. Der Geltungsbereich ist mit seiner Habitatstruktur vor allem als Jagdrevier geeignet, wenn auch nicht optimal, das ausgeprägte Gehölzränder oder Wasserläufe fehlen und die umgebenden Gewerbeflächen und Verkehrswege Hindernisse oder durch die Lockwirkung der Beleuchtung auf Insekten sogar eine Gefährdung darstellen.

Grundsätzlich ist durch die Änderung der Flächennutzung aufgrund der nicht optimalen Habitatstruktur und untergeordneten Funktion nicht von einer

erheblichen Verschlechterung der Lebensraumfunktion der Fläche für Fledermäuse gegenüber der bisherigen Flächennutzung auszugehen. Gehölzflächen oder Saumlebensräume werden auch künftig auf der Fläche zu finden sein. Bei einem Abriss von Gebäuden können jedoch entgegen den Ergebnissen der Bestandsaufnahme Teilhabitate von Fledermäusen betroffen sein, so dass zumindest die Beseitigung von Zwischenquartieren nicht auszuschließen ist.

### **Insekten**

Totholz bewohnende (xylobionte) Käferarten wurden im Planungsgebiet nicht festgestellt. Durch das Vorhaben sind keine Altbäume als potentieller Lebensraum betroffen.

Libellen und andere, an Gewässer gebundene Insekten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

## **2.3 Schutzgüter von Natur und Landschaft**

### 2.3.1 Boden

#### Bestand

Geologisch ist das Gebiet von Saale-Kaltzeitlichen Grundmoränen geprägt. Über diesem Geschiebelehm haben sich natürlicherweise Sand-Löße abgelagert, so dass im Gebiet des Geltungsbereiches natürlicherweise ein Parabraunerde-Pseudogley aus Sandlöss ansteht.

Der Geltungsbereich ist jedoch eine Fläche, welche seit über 100 Jahren als Gartenland genutzt wird. Teilweise ist die Fläche von anthropogenen Aufschüttungen geprägt. Der anstehende Hortisol (anthropogener Gartenboden) wird darüber hinaus durch Abgrabungen, Aufschüttungen und Verdichtungen für Wege, Ausstattungen und Lauben seit Beginn der gärtnerischen Nutzung beeinträchtigt, so dass natürliche Bodenformen nicht anstehen.

Auf allen Flächen wurde die natürliche Horizontabfolge beseitigt und die Bodenentwicklung beeinträchtigt. Die potentielle Erosionsgefahr durch Wasser ist aufgrund des nahezu fehlenden Geländegefälles, die Erosionsgefahr durch Wind aufgrund der kleinflächigen Nutzung und Vegetationsbedeckung Nutzung gering.

Die Ertragsfunktion des Bodens ist vor allem durch die anthropogene Überprägung gering.

Puffer- und Filterfähigkeit des Bodens sind aufgrund der Aufschüttungen schwer einzuschätzen, jedoch natürlicherweise mittel, aufgrund der anthropogenen Überprägung eher als gering einzuschätzen.

Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich existieren über den anstehenden geschütteten Boden hinaus nicht.



### Bewertung

Das Ausgangssubstrat für den Boden ist bereits nahezu vollständig anthropogen überformt und weist auf den von der Bebauung betroffenen Flächen keine besonderen Standorteigenschaften auf. Durch die siedlungsnahen Nutzung als Kleingärten waren die Flächen Umbruch, Versiegelung, Verdichtung und Überbauung ausgesetzt.

Das Ausgangssubstrat bietet keine besonderen Standorteigenschaften hinsichtlich Nährstoffversorgung oder Bodenwasserhaushalt. Potentielle Trocken- oder Magerstandorte sowie Feuchtbereiche sind nicht betroffen.

Die Ertragsfunktion des Bodens ist aufgrund des Anteils befestigter und überbauter Flächen trotz der Gartennutzung von untergeordneter Bedeutung.

Die Puffer- und Filterfunktion des Bodens sind unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung als mittel bis gering einzuschätzen und wird durch die Flächenausweisung besonders auf den künftig versiegelten Flächen vollständig beseitigt.

### 2.3.2 Grund- und Oberflächenwasser

#### Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich auf einem ebenen Plateau südwestlich des Lobers, welcher hier die Ortslage der Stadt Delitzsch durchfließt. Ein direkter Anschluss an die natürliche Vorflut zum Lober existiert nicht. Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht zu finden.

Das Grundwasser befindet sich in den Porphyrgesteinsschichten und ist durch die Lößüberdeckung von 2 bis 5 m Mächtigkeit relativ geschützt gegenüber Stoffeinträgen.

Die Gefahr des Stoffeintrages in das Grundwasser ist daher relativ gering. Die Grundwasserneubildung und damit die Korrespondenz zwischen Grund- und Oberflächenwasser sind aufgrund der Geländeneigung gering. Auf den Grünflächen im Süden versickert durch die geringe Geländeneigung des Bachtals und die Vegetationsbedeckung mehr Niederschlagswasser, allerdings ist hier der Abfluss immer noch hoch. Eine Rückhaltung von Niederschlägen ist nicht nur aus Gründen der Grundwasserneubildung anzustreben, sondern dient vor allem dem Hochwasserschutz durch Rückhaltung bereits im oberen Einzugsbereich der Fließgewässer.

Grundwasserentnahmestellen, Trinkwasserschutzzonen oder Bereiche mit besonders hoch anstehendem Grundwasser sind im Untersuchungsraum nicht zu finden.

#### Bewertung

Die Bewertung der Bedeutung der Flächen des Untersuchungsraumes für das Schutzgut richtet sich in erster Linie nach der Grundwasserneubildung durch

Niederschlagsversickerung und, wenn auch untergeordnet nach dem Oberflächenabfluss. Die Flächen weisen aufgrund der Geländeneigung verhältnismäßig hohe Versickerungsraten für Niederschlagswasser auf.

Das Schutzgut Grundwasser ist im Geltungsbereich von allgemeiner Bedeutung.

### 2.3.3 Klima und Luftqualität

#### Bestand

Der Planungsraum liegt makroklimatisch im Übergang des maritim – westeuropäischen zum subkontinentalen – osteuropäischen Klimaraumes. Die Niederschläge sind mit etwa 560 mm im Jahr (Station Delitzsch) anzusetzen. Die Temperaturen betragen im Jahresmittel 8,4 °C.

Das Mesoklima wird besonders von der Lage, Exposition und Nutzung der Geländeflächen bestimmt. Die Niederschläge sind insgesamt niedriger als etwa entlang des Nordrandes des Erzgebirges, da die flache, ebene Landschaft noch wenige Strömungshindernisse bietet.

Der Geltungsbereich selbst stellt eine in den Siedlungskörper der Stadt Delitzsch hineinragende Grünfläche dar, welche jedoch wenig durch Gehölze geprägt ist.

Als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet hat der Geltungsbereich keine Bedeutung, da die Flächen eben und ohne Siedlungsbezug sind, für eine wirksame Frischluftbildung zu wenige Gehölze vorhanden sind und die Flächen für eine wirksame Kaltluftentstehung zu klein und zu stark bebaut sind.

Klimaausgleichs- und lufthygienische Funktion hat die Fläche vor allem durch die geringe Versiegelung, die Beschattung sowie durch die Staubbindung unversiegelter Bereiche am Rand der Hauptzufahrtsstraße und in unmittelbarer Nähe der großflächig bebauten Gewerbeflächen.

Als Grünzug ist der Geltungsbereich daher klimaausgleichend wirksam, auch wenn die Wirksamkeit in die umgebenden Siedlungsflächen der Stadt Delitzsch durch Barrieren, wie Verkehrswege vergleichsweise gering ist.

#### Bewertung

Insgesamt hat der Planungsraum für das Schutzgut eine geringe Bedeutung. Entscheidender ist die Funktion als Abstandsfläche zwischen den Gewerbeflächen und der Zufahrtsstraße zu den Wohnbebauungsflächen.

### 2.3.4 Landschaftsbild

#### Bestand

Durch die bestehende Bebauung in der Stadt Delitzsch und die entsprechend der bestehenden Nutzung auf den benachbarten Flächen geplante Festsetzung der Bauflächen als Baugebiet sowie durch die Lage des Geltungsbereiches ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Fernzone des Landschaftsbildes zu rechnen.

Das Landschaftsbild in der Mittelzone bis 1,0 km um den Untersuchungsraum ist in alle Richtungen um den Geltungsbereich vollständig vom Siedlungsgebiet der Stadt Delitzsch geprägt. Eine Ausweitung des Siedlungskörpers der Stadt in die freie Landschaft ist nicht zu befürchten. Besonders durch das Sondergebiet Einzelhandel und den Gewerbepark Leipziger Chaussee ist der Geltungsbereich bereits wirksam eingebunden.

Das Landschaftsbild der Nahzone bis etwa 200 m um den Geltungsbereich ist im Süden und Westen ebenfalls vollständig durch gewerbliche Nutzung und Verkehrswege geprägt. Lediglich der Osten und ein schmaler Streifen im Norden des Geltungsbereiches werden noch durch die Nutzung als Kleingartenfläche bestimmt.

Die Nahzone ist nahezu ausschließlich durch bestehende Siedlungsflächen geprägt, die durch das Vorhaben nur ergänzt werden sollen.

### Bewertung

#### Nahzone

Tabelle 2  
Landschaftsbildbewertung Nahzone

Bewertungskriterium	Verbale Beschreibung	Punktbewertung
Vielfalt	gering	3
Naturnähe	gering	3
Eigenart	gering	3
Bewertungskriterium	Verbale Beschreibung	Punktbewertung
visuelle Verletzlichkeit	sehr gering	1
Schutzwürdigkeit	sehr gering bis gering	2

Die Nahzone ist aufgrund der Vorbelastung, der Einbindung und vor allem der Art des geplanten Vorhabens gegenüber dem Vorhaben wenig empfindlich gegen Störungen des Landschaftsbildes.

#### Mittelzone

Tabelle 3  
Landschaftsbildbewertung Mittelzone

Bewertungskriterium	Verbale Beschreibung	Punktbewertung
Vielfalt	gering	3
Naturnähe	sehr gering bis gering	2
Eigenart	gering	3
visuelle Verletzlichkeit	sehr gering	1
Schutzwürdigkeit	gering	3

Die Mittelzone des Landschaftsbildes ist durch die geringe Sichtverschattung der Ackerebene und die dadurch weit in die Landschaft wirkenden Industrie- und Gewerbebauten geprägt. Technische Störelemente sind niedrig aber oft massiv (Gebäude) und bestimmen neben positiv besetzten Landschaftselementen, wie den Wasserturm das Landschaftsbild.

### 2.3.5 Lebensräume

#### Bestand

Der gesamte Geltungsbereich des B-Plans ist durch menschliche Beeinflussung geprägt. Natürliche Lebensräume sind nicht vorhanden. Die Kleingartenanlage ist verhältnismäßig strukturreich, was die Verzahnung von Lebensräumen angeht. Vor allem bestehen die nicht versiegelten Flächen jedoch aus Grabeland, Rasen, Ziergehölzen und anderen nicht natürlichen Strukturen.

Großgehölze fehlen bis auf die Baumreihe an der Zufahrt zum Wasserturm sowie im Bereich des Grundstückes am Wasserturm. Alle anderen Bäume sind nahezu ausschließlich Obstbäume ohne Höhlen, Spalten oder andere

Lebensraumstrukturen. Jedoch sind insgesamt 3 Nistkästen als künstliche Nisthöhlen zu finden. Darüber hinaus bilden Höhlungen und Nischen in und an den vorhandenen Gartenlauben trotz fehlendem Nachweis von Niststätten potentielle Brutplätze für Singvögel und Zwischenquartiere für Fledermäuse.

Trotz der kleinflächigen Strukturvielfalt ist der gesamte Geltungsbereich als Biototyp der Kleingartenanlage zuzuordnen.

#### Bewertung

Die Bewertung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet erfolgt nach den Kriterien Strukturvielfalt, Natürlichkeit, Ersetzbarkeit, Wiederherstellungsdauer, regionale Seltenheit, Bedeutung für den Biotopverbund und Gefährdung. Dabei sind im Planungsgebiet keine seltenen oder gefährdeten Lebensräume zu finden. Die vorhandenen Lebensräume werden entsprechend den Planungshilfen zur Eingriffsermittlung auf einer Skala von 0 (ohne Wert) bis 30 (höchste Wertstufe) bewertet.

Die Bewertung der Lebensräume wird entsprechend der kartografischen Darstellung differenziert. Zum Nachweis der Versiegelung im Bestand wurden die größten und bedeutendsten befestigten Flächen herauskartiert. Diese wurden auch separat bewertet und nicht der Kleingartenfläche zugeordnet. Befestigte Wege innerhalb der Gartenflächen, Schächte, Becken, Verdichtungen oder kleinere Bauwerke wurden in die Biotopbewertung der Kleingartenfläche eingerechnet.

Tabelle 4  
Biotopbewertung

Strukturvielfalt	Natürlichkeit	Wiederherstellung	Ersetzbarkeit	Seltenheit	Biotopverbund	Gefährdung
Gebäude, Einzelhaus (CIR 9130) – Biotopwert: 2						
4	0	2	1	1	2	2
Nebengebäude, Anlagen, befestigte Flächen (CIR 9130) – Biotopwert: 1						
1	0	1	1	1	1	0
Straßen, vollversiegelt (CIR 9513) – Biotopwert: 0						
Wege, teilversiegelt, befestigte Flächen (CIR 9514) – Biotopwert: 2						
1	2	2	1	2	1	1
Saumflächen Siedlung / Straße (CIR 9500) – Biotopwert: 5						
5	7	5	6	6	4	7

Strukturvielfalt	Natürlichkeit	Wiederherstellung	Ersetzbarkeit	Seltenheit	Biotopverbund	Gefährdung
Kleingartenfläche (CIR 9500) – Biotopwert: 8						
7	10	5	6	10	10	8

Der Baumbestand in der Kleingartenanlage ist auf wenige hochstämmige Obstbäume und Pappeln beschränkt. Der Gehölzbestand beschränkt sich darüber hinaus auf Niederstämmige Bäume sowie Obst- und Ziersträucher. Daher wird entsprechend der Anlage 1 der Handlungsempfehlung, welche ein Abschlag aufgrund der Altersstruktur der Bäume von bis zu 3 Wertpunkten zulässt, ein Abschlag auf die Bewertung der Kleingartenanlage von 2 Wertpunkten auf 8 Wertpunkte vorgenommen. Das betrifft insbesondere die Kriterien Strukturvielfalt, Wiederherstellung und Ersetzbarkeit. Die durch die Festsetzungen im Bebauungsplan in Anspruch genommenen Flächen sind von geringem bis mittleren Wert für den Naturhaushalt.

### 3. Konfliktbetrachtung

#### 3.1 Übergeordnete Planungen

Die Festsetzung des Baugebietes entspricht nicht den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Delitzsch. Im Regionalplan ist die Fläche als Siedlungsfläche dargestellt.

#### 3.2 Konflikte

##### 3.2.1 Arten und Lebensräume

Zum Schutzgut Arten und Lebensräume sind erhebliche Beeinträchtigungen durch die Beseitigung der Kleingartenflächen zur Baufeldfreimachung (baubedingt) und zur dauerhaften Überbauung (anlagebedingt) zu besorgen. Die Beeinträchtigungen sind nicht vermeidbar und führen zu einem Funktionsverlust der speziellen Lebensraumfunktion. Diese ist durch die Bilanzierung der Kleingartenflächen erfasst (**Konflikt 1**).

Weitere Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte durch die Beseitigung von Gehölzen, insbesondere von Bäumen als Bruthabitat von Vögeln zu besorgen (**Konflikt K 2**).

Durch die Beseitigung von Gartenlauben und den von Kleingärtnern aufgehängten Nistkästen werden Höhlen und Spalten als Lebensraumstrukturen beseitigt und damit Vögel oder Fledermäuse direkt gefährdet (**Konflikt K 3**).

Durch den Nachweis von Erdkröten im Sommer- und Übergangsbereich sowie die potentielle Eignung der Fläche als Lebensraum für Zauneidechsen ist die Gefährdung dieser Arten durch das Vorhaben nicht auszuschließen. Aufgrund des Schutzstatus als streng geschützte Art der Zauneidechse ist dabei auch die Gefährdung von Individuen als erheblich einzuschätzen (**Konflikt K 4**).

### 3.2.2 Boden

In der Bilanz für den Funktionsverlust durch Neuversiegelung (**Konflikt K 5**) verbleibt eine Neuversiegelung von Flächen in Höhe von 15.081 m<sup>2</sup>. Dieser Eingriff kann innerhalb des Geltungsbereiches nicht gleichartig und nicht gleichwertig ausgeglichen werden.

Durch die Betroffenheit von bearbeiteten, z.T. bebauten und anderweitig anthropogen überprägten Böden sind keine Bodenfunktionen mit besonderen Standorteigenschaften betroffen.

Stoffeinträge in den Boden durch Baubetrieb sind in erster Linie durch Mobilisierung von Schadstoffen möglich, jedoch lässt die bestehende Nutzung und der geringe Versiegelungsgrad der Flächen eine solche Mobilisierung nicht erwarten.

### 3.2.3 Grundwasser

Stoffeinträge in das Grundwasser sind nicht durch die Mobilisierung von Schadstoffen, höchstens durch den Abtrag von Deckschichten während des Baubetriebes zu erwarten. Ein Stoffeintrag ist jedoch bei regelgerechtem Baubetrieb nicht zu erwarten. Die durch die Neuversiegelung hervorgerufene verminderte Grundwasserneubildung ist Teil des Konfliktes K 5.

Im Zuge der Planung ergeben sich für das Vorhaben 5 erhebliche Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter von Natur und Landschaft.

## 3.3 Eingriffsbilanz

Als Eingriff gelten entsprechend § 14 BNatSchG alle Vorhaben und Maßnahmen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Dabei sieht der Gesetzgeber ausdrücklich schon die Möglichkeit der Beeinträchtigung als Konflikt an. Zur Ermittlung von Eingriffstatbeständen wird die bisherige Flächennutzung den geplanten Flächennutzungen gegenübergestellt.

Die geplanten Flächennutzungen werden sich in drei Teilflächen gegliedert. Im Nordosten die Teilfläche 1 (3.495 m<sup>2</sup>) mit dem Wasserturm-Hotel, einem Restaurant-Gebäude und einem Park mit Pavillon einschließlich der für die Nutzungen notwendigen Erschließungen und Stellflächen. Für die Teilfläche 1 wird eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Die Teilfläche 2 (2.965 m<sup>2</sup>) ist ebenfalls für eine Beherbergungsstätte einschließlich der zugeordneten Erschließungs- und Grünflächen vorgesehen. Für die Teilfläche 2 wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Auf der Teilfläche 3 (4.077 m<sup>2</sup>) sind Gewerbebauten sowie ein Spartenheim für die Kleingartenanlage im Süden des Geltungsbereiches geplant. Hier wird eine GRZ von 0,7 festgesetzt.

Die öffentlichen Verkehrsflächen umfassen 4.328 m<sup>2</sup> und können zumindest theoretisch zu 100 % versiegelt werden.

Tabelle 5  
Eingriffe – Neuversiegelung (Funktionsverlust)

Versiegelung, Bestand in m2	Versiegelung, Planung in m2	Bilanz / Eingriff
FISSt 50/3, 53/4, 53/6, 53/8, 54/1		
Gebäude vollversiegelt 2.045 m <sup>2</sup> Nebengebäude, Anlagen vollversiegelt 219 m <sup>2</sup> Wege, Zufahrten, Teilversiegelt 2.746 m <sup>2</sup> x 50% 1.373 m <sup>2</sup> Straße, Platz, Pflaster/Asphalt vollversiegelt 233 m <sup>2</sup> Straßensaum, Mulde, Bankett ohne Versiegelung 362 m <sup>2</sup> Kleingartenfläche ohne Versiegelung 16.479 m <sup>2</sup>	Teilfläche 1 6.990 m <sup>2</sup> x GRZ 0,5 3.495 m <sup>2</sup>  Teilfläche 2 4.942 m <sup>2</sup> x GRZ 0,6 2.965 m <sup>2</sup>  Teilfläche 3 5.824 m <sup>2</sup> x GRZ 0,7 4.077m <sup>2</sup>  öffentliche Verkehrsflächen 4.328 m <sup>2</sup>	10.995 m <sup>2</sup> Neuversiegelung
Summe 22.084 m <sup>2</sup> davon versiegelt 3.870 m <sup>2</sup>	Summe 22.084 m <sup>2</sup> davon versiegelt 14.865 m <sup>2</sup>	Neuversiegelung 10.995 m <sup>2</sup>

Bei einer Größe des Geltungsbereiches von 22.084 m<sup>2</sup> erlaubt die GRZ der einzelnen Bauflächen Versiegelung von 10.995 m<sup>2</sup> einschließlich der öffentlichen Verkehrsflächen.

Tabelle 6  
Eingriff/Ausgleich – Biotopwertpunkte (Funktionsminderung)

Biotopwertpunkte, Bestand	Biotopwertpunkte, Planung	Bilanz / Eingriff
FISSt 50/3, 53/4, 53/6, 53/8, 54/1		
Gebäude, Laube 2.045 m <sup>2</sup> x 2 WP 4.090 WP Nebengebäude, Anlagen 219 m <sup>2</sup> x 1 WP 219 WP Wege, Zufahrt, Teilversiegelt 2.746 m <sup>2</sup> x 2 WP 5.492 WP Straße, Platz, Pflaster/Asphalt vollversiegelt 233 m <sup>2</sup> x 0 WP 0 WP	Teilfläche 1 6.990 m <sup>2</sup> x 5 WP 34.950 WP  Teilfläche 2 4.942 m <sup>2</sup> x 3 WP 14.826 WP  Teilfläche 3 5.824 m <sup>2</sup> x 1 WP 5.824 WP	

Biotopwertpunkte, Bestand	Biotopwertpunkte, Planung	Bilanz / Eingriff
FISSt 50/3, 53/4, 53/6, 53/8, 54/1		
Straßensaum, Mulde, Bankett ohne Versiegelung 362 m <sup>2</sup> x 5 WP 1.810 WP Kleingartenfläche 16.479 m <sup>2</sup> x 8 WP 131.832 WP	öffentliche Verkehrsflächen 4.328 m <sup>2</sup> x 0 WP 0 WP	
Summe 22.084 m <sup>2</sup> Wertpunkte 143.443 WP	Summe 22.084 m <sup>2</sup> Wertpunkte 55.600 WP	Wertpunktverlust 87.843 WP

In der Summe der Biotopwertpunkte ergibt sich aus der Bilanzierung ein Verlust an Lebensraumqualität, der vor allem aus der Inanspruchnahme von Kleingartenland resultiert.

## 4. Eingriff / Ausgleich - Bilanzierung

### 4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die dargestellten Konflikte sind zu einem Teil vermeidbar oder durch Vermeidungsmaßnahmen in ihren Auswirkungen zu mindern. Entsprechend dem Grundsatz der Eingriffsregelung Vermeidung vor Ausgleich vor Ersatz ist daher in einem ersten Schritt zu prüfen inwieweit sich die Konflikte vollständig oder teilweise vermeiden lassen.

#### Vermeidungsmaßnahme V 1

Die direkte Gefährdung von Individuen Baum bewohnender Vögel oder Fledermäuse (**Konflikt K 2**) ist durch die Festsetzung eines Fällzeitpunktes außerhalb der Brut- oder Wochenstubenzeit nahezu vollständig zu vermeiden. Aus Zwischenquartieren, welche von Vögeln oder Fledermäusen auch außerhalb der Fortpflanzungszeit oder Winterruhe bezogen werden, können diese verhältnismäßig leicht ausweichen. Die Fällung erfolgt im Zeitraum von Oktober bis Februar des jeweiligen Jahres, nötigenfalls als vorgezogene Maßnahme, da in dieser Zeit durch die Fledermäuse weder Wochenstuben noch Winterquartiere besetzt werden und ein Umsetzen einzelner Individuen aus den dann bezogenen Zwischenquartieren konfliktarm möglich ist.

#### Vermeidungsmaßnahme V 2

Die Datenerhebung für das Vorkommen der Zauneidechse ergab bei den bisherigen Begehungen keine Besiedlung des Geltungsbereiches. Aufgrund der potentiellen Eignung der Flächen im Geltungsbereich die Erfassungen von Reptilien auf den von Überbauung betroffenen Flächen fortzusetzen, um Planungssicherheit über das Reptilienvorkommen zu erhalten und gegebenenfalls weitere Maßnahmen festlegen zu können.



Die Nachkontrolle erfolgt auf den im Winterhalbjahr beräumten und gemähten Flächen, so dass auf den deckungsarmen Flächen einerseits die Kontrolle erfolgen kann und andererseits die Möglichkeit besteht die Tiere bei Bedarf abzufangen.

Die Maßnahme ist entsprechend dem Umfang und dem Zeitraum des Baufortschrittes abschnittsweise für die einzelnen Baufelder durchzuführen. Der Zeitpunkt ist zwischen April und September zu legen.

Werden Zauneidechsen vorgefunden, ist die betroffene Fläche abzufangen und die Tiere sind in einen der vorher einzurichtenden Ersatzhabitate (Maßnahme M 3) zu verbringen.

#### Vermeidungsmaßnahme V 3

Während der Bauphase sind offene Gräben und andere lineare Strukturen, von denen eine Fallenwirkung ausgehen kann schnellstmöglich wieder zu verschließen und vor dem Verschließen auf Amphibien oder Reptilien zu kontrollieren.

#### Vermeidungsmaßnahme V 4

Fallenwirkung für Amphibien und Reptilien kann auch von anlagebedingten Einrichtungen, wie Rohrleitungen und Schächten ausgehen. Rohrleitungen und Schächte, von denen eine Gefährdung als Fallenwirkung ausgehen kann, sind daher im Zuge der Maßnahme mit Froschkappen zu versehen.

#### Vermeidungsmaßnahme V 5

Durch die Bautätigkeit können zu erhaltende Einzelbäume, hier insbesondere die Baumreihe mit Elsternest im Norden des Geltungsbereiches durch den Baubetrieb gefährdet werden. Zu erhaltende Gehölzstandorte sind einschließlich ihrer Kronentraufe und dem Wurzelbereich durch Bauzäune vor Beeinträchtigung zu schützen. Sollte das nicht möglich sein, sind der Wurzelraum vor Verdichtung, die Krone vor Astausbrüchen und der Stamm vor Beschädigung zu schützen.

#### Vermeidungsmaßnahme V 6

Die bei Bodenarbeiten anfallenden Aushubmaterialien sind zu separieren, zu deklarieren und entsprechend ihres Schadstoffpotentials der geordneten Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Verwertung, besonders vor Ort hat dabei Vorrang vor Beseitigung. Deklarationsanalysen sollten möglichst schon im Rahmen der Baugrunduntersuchungen erfolgen.

#### Vermeidungsmaßnahme V 7

Soweit wie möglich sollten versickerungsfähige Beläge für die befestigten Flächen verwendet werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll soweit wie möglich auf unbelasteten Flächen versickert werden. Der Abfluss von Niederschlagswasser in die Vorflut ist zu verzögern.

Durch die 7 Vermeidungsmaßnahmen ist der Konflikt 2 vollständig und der Konflikt 4 teilweise zu vermeiden.

#### **4.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Maßnahme M 1 – Baumpflanzung im Geltungsbereich

Insgesamt werden im Geltungsbereich als Ersatz für beseitigte Großgehölze einschließlich Obstbäume und Pappeln mindestens gepflanzt:

7 St Bäume mit Wuchshöhen über 20 m (Großbaumarten)

Artenliste:

Zürgelbaum (*Celtis australis*)

Spanische Eiche (*Quercus x hispanica*)

Silber-Linde (*Tilia tomentosa* „Brabant“)

35 St Bäume mit Wuchshöhen über 15 bis 20 m (mittelhohe Bäume)

Artenliste:

Purpur-Erle (*Alnus x spaethii*)

Hainbuche (*Carpinus betulus*) – auch in Sorten

Blumenesche (*Fraxinus ornus*)

Ungarische Eiche (*Quercus frainetto*) – auch in Sorten

Ulme (z.B. *Ulmus x „Lobel“*) - in resistenten Sorten

32 St Bäume mit Wuchshöhen bis 15 m (Kleinbäume)

Artenliste:

Dreizahn-Ahorn (*Acer buergerianum*)

Feldahorn (*Acer campestre*) – auch in Sorten

Hopfen-Buche (*Ostrya carpinifolia*)

Blutpflaume (*Prunus cerasifera*) – auch in Sorten

Maßnahme M 2 – Trockenhabitats

In den Randflächen des Geltungsbereiches, welche vor allem eine Abstandsfunktion haben, sollen Lebensraumstrukturen für Reptilien geschaffen werden. Damit wird das Biotoppotenzial erhöht, so dass eine Besiedlung dieser Flächen möglich wird und Tiere aus den in Anspruch genommenen Flächen des Eingriffsraumes in diese Ersatzlebensräume ausweichen können bzw. im Rahmen möglicher Umsetzungen im Zuge der Vermeidungsmaßnahme V in diese Flächen

verbracht werden können. Darüber hinaus soll über die Grünflächen des 1. und 2. Bauabschnittes ein Lebensraumverbund in die Gartenflächen östlich des Geltungsbereiches erfolgen. Die Flächen sind Bestandteil der TF 1 und TF 2.

Die Flächen sind als Grünflächen anzulegen und als Rasen höchstens 2 bis 3 mal jährlich zu mähen.

Innerhalb der Flächen sind Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen oder Amphibien im Sommerlebensraum vorzuhalten. Das sind Steinhaufen, Trockenmauern oder Gabionenkörbe, vegetationsarme Bereiche ohne Auftrag von nährstoffreichem Boden oder Düngung.

### 4.3 Eingriff Funktionsminderung

Tabelle 7

Eingriff/Ausgleich – Funktionsminderung aus Tabelle 6

Bestand in m <sup>2</sup>	Planung in m <sup>2</sup>	Eingriff / Maßnahme
Summe 22.084 m <sup>2</sup>	Summe 22.084 m <sup>2</sup>	Wertpunktverlust 87.843 WP
Wertpunkte 143.443 WP	Wertpunkte 55.600 WP	

In die Bilanzierung der Wertpunkte für den Geltungsbereich wurde die Maßnahmen M 1 und M 2 einbezogen, da sie als Pflanzbindungen beziehungsweise Grünflächen innerhalb des Baugebietes liegen.

Im Ergebnis der Bilanzierung verbleibt ein Wertverlust durch Wertminderung von Lebensräumen von geringer bis mittlerer Bedeutung in Höhe von 87.843 Wertpunkten, die innerhalb des Geltungsbereiches gleichartig aber nicht gleichwertig ausgeglichen werden können. Werte und Funktionen des Naturhaushaltes mit besonderer Bedeutung sind nicht betroffen.

### 4.4 Eingriff Funktionsverlust

Die Neuversiegelung von 10.995 m<sup>2</sup> hat einen Funktionsverlust der Schutzgüter Boden und Grundwasser auf den betroffenen Flächen zur Folge, welcher im Geltungsbereich funktional und quantitativ nicht ausgeglichen werden kann, da die Beseitigung der vorhandenen versiegelten Flächen bereits in die Gesamtbilanz eingegangen ist.

Ebenfalls bereits in die Gesamtbilanz eingegangen ist die Funktionsminderung des Schutzgutes Lebensräume als Bilanzierung der Biotopwertpunkte.

Daher sind zum Ausgleich bzw. zum Ersatz der Funktionsminderung bzw. des Funktionsverlustes weitere Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches notwendig.

#### Maßnahme M 3

Außerhalb des Geltungsbereiches und damit an anderer Stelle als am Eingriffsort wird gemäß §§ 9 Abs. 1a i.V.m. 1a Abs. 3 S.3 BauGB folgende Maßnahme im

Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation im Umfang von 87.843 Werteinheiten festgesetzt:

Rückbau von Gebäuden und Anlagen einer Stallanlage mit versiegelten Flächen, Schotterflächen und ruderalen Freiflächen und Anlage einer Streuobstwiese im Ortsteil Döbernitz der Stadt Delitzsch, Zum Kartoffelhof 11 (Gemarkung Döbernitz, Flur 3, F1St 6/8, Landkreis Nordsachsen).

Die Maßnahme mit einem Umfang von 87.843 Werteinheiten wird dem Eingriff im Geltungsbereich teilweise zugeordnet. Der Umfang des Zuordnungsanteils erfolgt über zu erwerbende Wertpunkte in Höhe von insgesamt 87.843 Werteinheiten. Die Werteinheiten (WP) sind über den Vorhabenträger des Abbruchs der Stallanlage, die Agrargenossenschaft Beerendorf, Beerendorfer Anger 76, 04509 Delitzsch zu erwerben.

Die Maßnahme der Zuordnungsfestsetzung besteht im Rückbau der Stallanlage (JRA) Döbernitz der Agrargenossenschaft Beerendorf. Hier sollen entsprechend der Planung der Gesamtmaßnahme durch das Ingenieurbüro, Ökokonto-Agentur H. Krenz, Obere Dorfstraße 43i, 01744 Dippoldiswalde, die nördlichen Stall- und Funktionsgebäude zurück gebaut werden. Die Flächen sollen entsiegelt und mit einer Streuobstwiese bepflanzt und dadurch ökologisch erheblich aufgewertet werden. Die Aufwertung der Fläche insgesamt beträgt 300.960 Werteinheiten je m<sup>2</sup>. Damit sind dem Vorhaben mit 87.843 Werteinheiten (Wertpunkten) etwa 9 % der Maßnahme zuzuordnen.

Die Ökokontomaßnahme beinhaltet sowohl die Aufwertung von Lebensräumen als auch die Entsiegelung von Flächen.

#### **4.5 Ergebnis der Gesamtkompensation**

Der dem Eingriff zuzuordnende Teil der Kompensationsfläche M 3 und damit die Punktzahl der Maßnahme M 3 ist mit 87.843 Wertpunkten anzusetzen. Der Wert der Funktionsminderung, hier in Tabelle 6 durch den Biotopwert der Flächen im Geltungsbereich einschließlich der Maßnahmen M 1 bis M 2 dargestellt, beträgt 87.843 Wertpunkte. Damit ist eine gleichwertige Kompensation des Eingriffes sichergestellt.

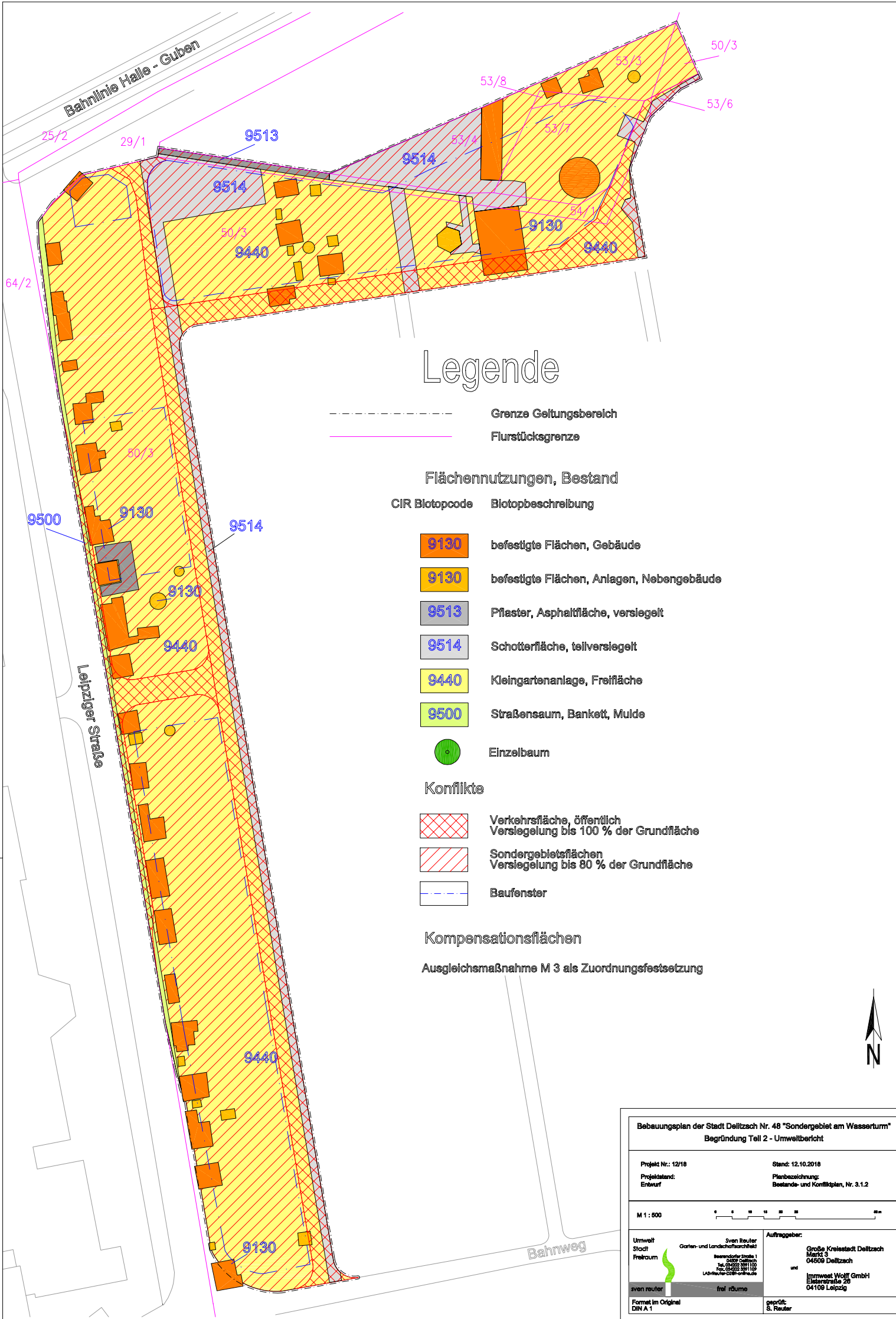
Der Funktionsverlust der Schutzgüter Boden und Grundwasser durch die Versiegelung kann darüber hinaus durch den Entsiegelungsanteil der Maßnahme M 3 zumindest teilweise gleichartig ausgeglichen werden.

Die Maßnahme M 3 ist jedoch geeignet, die Schutzgüter Boden und Grundwasser durch naturnahe Vegetationsbedeckung auf den ehemaligen landwirtschaftlich genutzten oder versiegelten Flächen, durch intensive Durchwurzelung, durch Erhöhung der Puffer- und Filterfähigkeit aufgrund der Verbesserung des Bodenlebens aufzuwerten.

Die Maßnahmen M 1 und M 3 dienen darüber hinaus der Eingrünung des Siedlungsrandes der Stadt Delitzsch und damit der positiven Aufwertung des

Landschaftsbildes. Die Maßnahme M 2 ist eine Artenschutzmaßnahme, welche, wie die Maßnahme M 1 nicht direkt in die Bilanzierung eingegangen ist, sondern sich in der Bewertung der Teilflächen wiederfindet.

Der Eingriff ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes im Ergebnis der Maßnahmen M 1, M 2 und M 3 als ausgeglichen bzw. ersetzt anzusehen.



# Legende

- Grenze Geltungsbereich
- Flurstücksgrenze

## Flächennutzungen, Bestand

CIR Biotopcode    Biotopbeschreibung

- 9130**    befestigte Flächen, Gebäude
- 9130**    befestigte Flächen, Anlagen, Nebengebäude
- 9513**    Pflaster, Asphaltfläche, versiegelt
- 9514**    Schotterfläche, teilversiegelt
- 9440**    Kleingartenanlage, Freifläche
- 9500**    Straßensaum, Bankett, Mulde
- Einzelbaum

## Konflikte

- Verkehrsfläche, öffentlich  
Versiegelung bis 100 % der Grundfläche
- Sondergebietsflächen  
Versiegelung bis 80 % der Grundfläche
- Baufenster

## Kompensationsflächen

Ausgleichsmaßnahme M 3 als Zuordnungsfestsetzung



<b>Bebauungsplan der Stadt Delitzsch Nr. 48 "Sondergebiet am Wasserturm"</b> Begründung Teil 2 - Umweltbericht		
Projekt Nr.: 12/18 Projektstand: Entwurf	Stand: 12.10.2018 Planbezeichnung: Bestands- und Konfliktplan, Nr. 3.1.2	
M 1 : 500		
Umwelt Stadt Freiraum	Sven Reuter Garten- und Landschaftsarchitekt Bismarckstraße 1 04509 Delitzsch Tel. 03523 281120 Fax 03523 281119 Landschaftsarchitektur	Auftraggeber:  Große Kreisstadt Delitzsch Markt 3 04509 Delitzsch und Innweat Wolff GmbH Eisenstraße 28 04109 Leipzig
Format im Original DIN A 1	geprüft: S. Reuter	



# B-Plan Am Wasserturm, Übersichts-Lageplan

Kartenauszug aus RAPIS vom 22.05.2022





## Protokoll zur Kontrolle besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

**Objekt:**

Stadt	Flur 6, Delitzsch	Straße	Flurstücke: 53/7, 53/8, 53/4,
Delitzsch		Am Wasserturm	54/1 sowie Teile der FIST
			50/3 und 53/6

**Bauherr****ImmVest Wolf GmbH**

Elsterstraße 26  
04109 Leipzig

**Prüfbüro:**

sven reuter frei räume  
Garten- und Landschaftsarchitekt  
Beerendorfer Straße 1  
04509 Delitzsch  
Tel.: 034202 339110, Mobil:0171 6941128  
Fax: 034202 3391109

Datum: 28.10.2017

Uhrzeit: 11.30 Uhr Beginn Begehung

Prüfer: Sven Reuter

Wetter: 6°C, stark bewölkt, starker Wind

---

**1. Gegenstand der Prüfung:**

Gegenstand der Prüfung ist das Grundstück am Wasserturm Delitzsch südlich der Bahnstrecke Cottbus / Halle mit dem Bauwerk Wasserturm, Garagen, Gehölzen sowie befestigten und unbefestigten Freiflächen. Der Wasserturm stehen seit langem leer und weist erhebliche Bauschäden auf.

Die Kontrolle umfasst

- 1.1 den Wasserturm,
- 1.2 1 Garagengebäude und das Innere der Garagen soweit einsehbar,
- 1.3 Kontrolle der Gehölzflächen auf den Freianlagen aus Bäumen und Strauchaufwuchs,
- 1.4 Außenflächen mit wassergebundener Befestigung.

**2. Art der Prüfung:**

Die durchzuführende Prüfung ist eine Kontrolle auf Tierarten und Lebensraumstrukturen am und im Gebäude und in den Gehölzen mit Schwerpunkt Brutvögel, Fledermäuse, Insekten.

**3. Prüfungsgrundlagen**

Die Kontrolle erfolgt entsprechend § 44 BNatSchG, um Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes durch den Abbruch auszuschließen. Der Verlust von Nist- und Lebensstätten durch die Baufeldfreimachung ist zu vermeiden und gegebenenfalls zu ersetzen.

**4. Zeitplan**

Die Kontrolle erfolgte am 28.10.2017.

Die Beseitigung der Gehölze erfolgt bis zum 28.02.2018.

**5. Ergebnis der Prüfung**

Wasserturm

Die gesamte Außenfassade des Wasserturms wurde auf Einflugmöglichkeiten, Kotreste und Nistmaterial mit Hilfe eines Fernglases abgesucht. Grundsätzlich bilden die Strukturen am Gebäude, hier vor allem loser Putz und die Traufgesimse Spalten und Höhlungen. Jedoch sind diese Strukturen aufgrund des Bauzustandes ständig vom Herabstürzen bedroht und teilweise bereits herab gefallen. Dauerhaft und sicher zu belegende Höhlungen gibt es nicht. Die Untersuchung der bereits herabgestürzten Teile des Simses ergaben keine Hinweise auf Nistmaterial, oder Vogel bzw. Fledermauskot.



Die Innenräume wurden in allen Geschossen abgesucht. Der Turmfuß besteht aus einem etwa 3 m hohen Erdgeschoß ohne Keller und einem Obergeschoß bis zur Turmkuppel. Die Turmkuppel beherbergt den Wasserbehälter. Unter dem Wasserbehälter befindet sich ein Raum. Seitlich des Wasserbehälters bilden die Außenwand des Stahl-Behälters und die Außenwand des Turmes aus Mauerwerk einen schmalen, umlaufenden Raum über drei Geschosse. Alle Räume sind begehbar bis auf den untersten Außenraum, dieser ist jedoch vollständig einsehbar.

Der Wasserbehälter selbst ist von seinem oberen Rand aus einsehbar. Der Boden des Behälters kann dabei aufgrund des maroden Bauzustandes ebenso wenig betreten werden, wie die Turmhaube über dem Wasserbehälter.

Trotz vorhandener Spalten und Nischen gibt es im gesamten Turminnenen keinen Hinweis auf aktuelle oder ehemalige Niststätten Gebäude bewohnender Vögel und keine Kot- oder Fraßreste von Fledermäusen. In allen Geschossen liegt Taubenkot, vor allem unter Ansetzmöglichkeiten. In einigen Räumen sind seit längerer Zeit verendete Tauben zu finden.

Aufgrund der Schäden im Mauerwerk der Fassade, an den Fenstern und im Dach herrscht im gesamten Gebäudeinneren ständige Zugluft.

Im und am Turm sind keine Nist- und Lebensstätten Gebäude bewohnender Tiere zu finden.

In den vergangenen Jahren wurden Turmfalken im Bereich des Wasserturmes beobachtet. Da keine Niststätten am und im Gebäude zu finden sind, ist davon auszugehen, dass es sich um Tiere handelt, welche einen der bekannten Brutplätze im Bereich der Stadt Delitzsch besetzen. Das Turmfalken auch im Bereich des Wasserturmes balzen und ihren Brutplatz dennoch in anderen Bereichen der Stadt haben. Die Eignung des Wasserturmes für Niststätten der Art ist dabei unbestritten, auch wenn aufgrund des Bestandes keine Verbotstatbestände abzuleiten sind.

#### Garagen

Die Garagenzeile wurde von außen auf eine mögliche Besiedlung der vorhandenen Spalten, hier unter dem Dachüberstand, abgesucht. Es konnten jedoch keine Kotspuren, heraushängendes Nistmaterial oder andere Hinweise gefunden werden. Die Garagen sind zum größten Teil verschlossen. Die Tore schließen zumeist dicht. Bei offenen Toren wurde die Garage im Inneren untersucht.

In und an den Garagen sind keine Nist- und Lebensstätten Gebäude bewohnender Tiere zu finden.

#### Bäume

Auf der Freifläche des Grundstückes befinden sich insgesamt 4 Säulenpappeln (*Populus nigra* „Italica“). Diese Säulenpappeln weisen zum Teil abgestorbene Stämmlinge mit sich ablösender Rinde und Spechtlöchern auf. Höhlungen sind jedoch nicht zu finden. Zwischen den Säulenpappeln stehen zwei mehrstämmige Hainbuchen (*Carpinus betulus*) ohne Höhlungen oder Spalten.

Von den Obstbäumen, zwei Birnen (*Pyrus domestica*) und eine Walnuss (*Juglans regia*) weist eine Birne eine Einfäulung mit Höhlung in einem Starkast auf. Eine Prüfung der Höhlung war nicht möglich, da der Baum von einem Brombeer- (*Rubus spec.*) und Schlingknöterich-Bestand (*Fallopia baldschuanica*) eingewachsen ist.

Die Bäume entlang der Verkehrsfläche, Parkplatz westlich der Garagenzeile bilden eine Reihe aus 3 Winter-Linden (*Tilia cordata*) zwei Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) und 4 Roßkastanien (*Aesculus hippocastanum*). Höhlungen und Spalten sind hier nicht zu finden, allerdings befindet sich in einer Linde ein Elster-Nest bei dem die Nesthaube noch erkennbar

ist. Das Nest wurde daher in der Saison 2017 mit hoher Sicherheit tatsächlich als Niststätte genutzt.

Der Strauch- und Staudenaufwuchs der Freiflächen wird vor allem durch Gehölzsukzession aus Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Eschen-Ahorn (*A. negundo*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Brombeere gebildet.

Darüber hinaus sind verschiedene Ziersträucher verwildert, vor allem Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Schlingknöterich.

Innerhalb der Gebüsche wurde im Norden des Grundstückes ein Nest aus der Brutsaison 2017, wahrscheinlich von einer Grasmücke gefunden.

Die Stauden- und Krautschicht wird von Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) gebildet.

Im Gelände sind Altablagerungen von Bauteilen, Schrott, Platten und Gummiteile zu finden, die stellenweise Verstecke und Kleinstrukturen bilden. Diese wurden ebenfalls ohne Ergebnis abgesucht.

## **6. Betroffenheit**

Durch die Sanierung der Fläche einschließlich Wasserturm sind keine aktuellen Niststätten von Gebäude bewohnenden Vögeln oder Fledermäusen betroffen.

Das vollständige Fehlen von Niststätten im Wasserturm zeigt grundsätzliche Besiedelungshindernisse auf. Das ist hier mit hoher Wahrscheinlichkeit die ständige Zugluft im Gebäude, da andere Faktoren, wie Prädatoren nicht ersichtlich sind.

Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen sind nicht betroffen. Eine Nutzung der Spalten an den Garagen oder der Außenhaut des Wasserturmes als Zwischen- oder Tagesquartier konnte nicht bestätigt werden, ist jedoch nicht vollständig auszuschließen. Aufgrund des Zeitpunktes des Maßnahmenbeginns ist jedoch eine Gefährdung von Individuen in einem solchen, möglichen Zwischenquartier nicht zu besorgen.

Gleiches gilt für Spalten an den vorhandenen Bäumen. Eine Besiedlung der Höhlung im Starkast des Obstbaumes ist jedoch auch im Winter nicht vollständig auszuschließen.

Besonders geschützte Insekten sind nicht betroffen.

Das Elsternest in den Linden nördlich der Zufahrt zum Wasserturm stellt aufgrund der möglichen Nachnutzung in den Folgejahren eine geschützte Niststätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 dar. Eine Beseitigung der Baumreihe und damit der Niststätte ist jedoch nicht notwendig oder vorgesehen.

Im Untersuchungsraum sind keine besonders geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG oder § 21 SächsNatSchG vorhanden.

## **7. Schutzmaßnahmen, Ersatz**

Schutzmaßnahme:

Der geplante Zeitraum zur Beseitigung der Gehölze bis zum 28.02.2018 ist einzuhalten. An der Höhlung im Birnenbaum ist vor Beseitigung eine Nachkontrolle durchzuführen.

Bei Beseitigung der Garagen nach dem 28.02.2018 ist eine Nachkontrolle unmittelbar (5 bis 10 Tage) vor Abbruchbeginn durchzuführen.

Bei Baubeginn am Wasserturm nach dem 28.02.2018 ist ebenfalls eine Nachkontrolle der Außenhaut des Gebäudes durchzuführen (Nachprüfung Turmfalke).

Während der Bauphase, in jedem Fall jedoch bei Bauunterbrechung, ist der freie Zuflug zum Gebäude während der Brutsaison durch Netze am Baugerüst zu verhindern.

**Lebensraumerersatz:**

Ersatz für die beseitigte Baumhöhle ist in Form eines Höhlenbrüterkastens (z.B. Nisthöhle 1b von Schwegler) mit einer Fluglochweite von 32 mm zu schaffen. Der Nistkasten ist im Bereich der zu erhaltenden Gehölze (Baumreihe nördlich der Zufahrt) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzuhängen.

Im Bereich des Daches am Wasserturm ist die Herstellung einer Niststelle für den Turmfalke vorzusehen. Dabei soll kein Kasten an die Außenhaut des Gebäudes gehängt werden. Anzustreben ist eine konstruktive Lösung im Bereich der Turmhaube oder der Dachgauben. Die Niststätte soll mindestens die Maße 50 x 50 x 50 cm und einen Zuflug mit einer Öffnung mindestens 25 x 25 cm aufweisen.

Wenn der Kasten etwa 70 bis 80 cm breit bzw. hoch errichtet wird, besteht die Möglichkeit, dass er von Wanderfalken besetzt wird. In diesem Fall werden sich keine Tauben mehr im Bereich des Wasserturmes aufhalten.

**8. Fotodokumentation**

Bild 1 – Rohrleitungsanschlüsse im Erdgeschoß



Bild 2 – Taubenkot im 1. OG



Bild 3 – Blick von der Kuppel in den Innenraum zum 1. OG





Bild 4 - entgegen gesetzter Blick zur Kuppel unter dem Wasserbehälter



Bild 5 Raum in der Kuppel unter dem Wasserbehälter



Bild 6 – Kuppel-  
Außenwand,  
unteres Ge-  
schoß



Bild 7 – Raum  
zwischen Was-  
serbehälter und  
Außenwand





Bild 8 – Sparrenfüße mit Nischen ohne Besiedlung



Bild 9 – Kontrolle der Fenster auf Kot



Bild 10 – Boden Wasserbehälter



Bild 11 – Blick zur Turmhau-  
be, innen





Bild 12 - Garage und Birnenbaum



Bild 13 - Säulen-Pappeln mit abgestorbenem Stämmeling





Bild 14 - Gruben in der Freifläche



Bild 15 – loser Putz





Bild 16 - Höhlung im Birnenbaum



Bild 17 - Elsternest

Delitzsch, 21.11.2017

Sven Reuter

<b>1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....</b>	<b>2</b>
<b>3. METHODIK .....</b>	<b>3</b>
<b>4. BESTANDSAUFNAHME .....</b>	<b>3</b>
4.1 Lebensräume .....	3
4.2 Tierarten .....	4
4.2.1 Fledermäuse .....	4
4.2.2 Amphibien .....	6
4.2.3 Reptilien .....	7
4.2.4 Wirbellose .....	8
4.2.5 weitere Säugetiere .....	8
4.2.6 Fische.....	9
4.2.7 Vögel .....	9
<b>5. GEFÄHRDUNGSANALYSE .....</b>	<b>24</b>
5.1 Biotop .....	24
5.1.1 Entwicklungspotential.....	24
5.1.2 Beeinträchtigung .....	24
5.2 Tierarten .....	24
<b>6. MAßNAHMEN.....</b>	<b>25</b>
6.1 Schutzmaßnahmen.....	25
6.2 Lebensrauersatz.....	26
6.3 Ergebnis .....	26
<b>7. DATENBLÄTTER .....</b>	<b>28</b>

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Östlich der Leipziger Straße am südlichen Stadtausgang möchte die Stadt Delitzsch den straßennahen Bereich einer Kleingartenanlage zu einem Sondergebiet für die Ansiedlung von Beherbergungsstätten, Gastronomie und erhohlungsorientiertem Gewerbe einschließlich der dazu erforderlichen Nebenflächen, vor allem für Stellplätze und Grünanlagen umwandeln. Diese Bauabsicht hat die Stadt Delitzsch noch nicht im Flächennutzungsplan festgeschrieben.

Die Stadt Delitzsch will als Planungsträger für die Flurstücke im Zuge einer Vorhabensplanung Baurecht schaffen.

Durch die Nutzungsänderung der Flächen einschließlich der Beseitigung von Lebensräumen besteht die Möglichkeit, dass Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Unabhängig vom Vorliegen eines Eingriffstatbestandes ist darüber hinaus die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume verboten, ebenso die Beseitigung von Gehölzbestand zwischen dem 01. März und 30. September.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Erarbeitung eines Artenschutzfachlichen Gutachtens, um festzustellen, ob und in welchem Maß besonders oder streng geschützte Tierarten vom Vorhaben betroffen sein können. Darüber hinaus sind Verbotstatbestände darzustellen und Lösungen zur Konfliktminderung und –vermeidung sowie zum Lebensstättenersatz zu erarbeiten.

Die vorliegende Planung dient der Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde zum Vorhaben einschließlich einer möglichen naturschutzrechtlichen Befreiung, der Darstellung von Maßnahmen zur Konfliktminimierung und dem Vorschlag von Ersatzmaßnahmen zum Artenschutz.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es entsprechend dem § 39 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, 2010) verboten die Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es nach § 44 BNatSchG verboten besonders geschützten Tierarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tierarten zu beschädigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus ist es verboten wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten so zu stören, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Neben dem § 44 BNatSchG lassen sich daher auch aus den europarechtlichen Vorschriften, hier vor allem aus den Anhängen der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, Verbotstatbestände ableiten.

Ebenfalls verboten ist nach § 30 BNatSchG die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume.

Darüber hinaus verbietet der § 39 Abs. 5 Nr. 2 die Beseitigung oder den Rückschnitt von Gehölzen während der Vegetationsperiode zwischen dem 01. März und dem 30. September.

### 3. Methodik

Zur Feststellung von Beeinträchtigungen ist eine Bestandsaufnahme der betroffenen Flächen erforderlich. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches in der Nähe von Schutzgebieten, hier dem SPA-Gebiet „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (DE 4439-452) wird in der Bestandsaufnahme auf die Artdaten der Erfassungen zurückgegriffen. Darüber hinaus wurden Begehungen vor Ort durchgeführt, jedoch auf eine Erfassung der verschiedenen Tierartengruppen nach den jeweiligen Methodenstandards verzichtet. Grundlage des Artenschutzgutachtens bilden daher die Erfassungsbögen des o.g. Natura-2000-Schutzgebietes mit Stand Mai 2006.

Für Fledermäuse wurde ergänzend zu den Daten des FFH-Gebietes die Rasterkarte des Atlas der Säugetiere Sachsens (LfULG, 2009) als Datengrundlage herangezogen. Bei dieser mobilen Artengruppe ist aus einer Erfassung auf dem Kartenraster und dem Abgleich mit den Lebensraumsansprüchen der Arten auf das Vorkommen zu schließen.

Weiterhin wurde die Herpethofauna vor Ort aufgenommen und darüber hinaus mit Rasterdaten aus dem Atlas der Amphibien Sachsens (LfULG, 2002) und den in Frage kommenden Laichgewässern abgeglichen.

Folgende Begehungen wurden vor Ort durchgeführt:

18.04.2018, 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr – Geländebegehung Eingriffsraum, 22°C, stark bewölkt, leichter Wind

06.06.2018, 13.00 Uhr bis 14. 00 Uhr – Geländebegehung Eingriffsraum, 28°C, leicht bewölkt, leichter Wind

21.08.2018, 15.00 Uhr bis 16. 00 Uhr – Geländebegehung Eingriffsraum, Schwerpunkt Zauneidechsen, 25°C, wechselnd bewölkt, windstill

22.08.2018, 07.45 Uhr bis 09. 00 Uhr – Geländebegehung Eingriffsraum, Schwerpunkt Zauneidechsen, 15°C, wolkenlos, windstill

Bei den Begehungen wurden vorkommende Vögel erfasst, Gehölze und Flächen auf Niststätten sowie das Gelände, insbesondere die Saumlebensräume nach Reptilien abgesehen. Darüber hinaus wurden Strukturen abgesehen, welche als künstliche Verstecke geeignet sind.

Es wurden Revier anzeigende Vögel erfasst. Die Erfassung vorhandener Niststätten erfolgte ebenfalls.

Trotz z.T. günstiger Erfassungstermine konnten keine, Reptilien, hier besonders Zauneidechsen erfasst werden.

Die Teilflächen im Norden, am Wasserturm wurden einschließlich der hier zu findenden Großgehölze und der Gebäude bereits im Winterhalbjahr am 28.10.2018 kontrolliert.

## 4. Bestandsaufnahme

### 4.1 Lebensräume

Die Fläche des Eingriffsraumes ist der Teil der Kleingartenanlage am Wasserturm zwischen der Leipziger Straße und dem ersten Erschließungsweg sowie die bereits vorab kontrollierten Flächen um den Wasserturm im Norden. Damit ist der Untersuchungsraum

gut einzugrenzen. Aufgrund der Lage zwischen Verkehrswegen, Gewerbeflächen und Gärten sowie aufgrund der bestehenden Nutzung der betroffenen Flächen sind keine über den Untersuchungsraum hinausgehende Projektwirkungen zu besorgen.

Die Flächen des Geltungsbereiches sind seit dem Winterhalbjahr offen gelassene Kleingärten mit Lauben, befestigten Flächen, Zier- und Nutzgartenteilen. Besonders geschützte Lebensräume, wie Gewässer oder Altbaumbestände sind nicht zu finden. Ein Birnenbaum (*Pyrus communis*) und ein Kirschbaum (*Prunus avium*) mit jeweils etwa 10 m Höhe sind die bedeutendsten Gehölze in der Fläche abgesehen von den Baumbeständen im Norden.

Der Eingriffsbereich und die angrenzenden Lebensraumstrukturen stellen vor allem für solche Tierarten eine wertgebende Lebensraumstruktur dar, welche die Siedlungslebensräume bevorzugen und wenig störungsempfindlich sind.

Aufgrund der Altersstruktur des Gehölzbestandes ist die Betroffenheit von dauerhaften Lebensstätten in den Gehölzen, etwa wiederholt genutzte Niststätten, Greifvogelhorste, natürliche Nisthöhlen für Brutvögel sowie Wochenstuben oder Winterquartiere für Fledermäuse nicht zu besorgen. Niststätten, welche wiederholt belegt werden, sind das Elsternest in der Baumreihe im Norden an der Straße zu den Garagen, sowie insgesamt 3 Nistkästen für Höhlenbrüter in unterschiedlichem Wartungszustand.

Als Lebensraum bietendes Gebäude im Eingriffsraum ist in erster Linie der Wasserturm zu nennen.

Weitere Gebäude, welche durch Höhlungen und Nischen Lebensstätten für Brutvögel bieten können, sind die zum Teil offen stehenden Gartenlauben. Niststätte in Nischen oder Höhlungen konnten nicht nachgewiesen werden, sind jedoch nicht auszuschließen.

## 4.2 Tierarten

### 4.2.1 Fledermäuse

#### Vorkommen im Gebiet

In Auswertung verschiedener Quellen, werden die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten in der folgenden Tabelle aufgelistet und deren Betroffenheit in Kurzform dargestellt. Die Eignung des Untersuchungsraumes als Habitat ist dabei auch für Arten zu prüfen, welche als Rasterdaten- Vorkommen auf dem Kartenblatt erfasst sind.

Höhlenreiche Altbäume und Gebäude mit Hohlräumen, die für Wochenstuben oder Winterquartiere geeignet wären, wurden im Eingriffsraum bisher nicht nachgewiesen. Eine entsprechende Kontrolle der Gebäude (Wasserturm, Gartenlauben) verlief ohne Hinweise, etwa durch Kot oder Fraßreste. Erfassungsdefizite bei kleineren Höhlen und Spalten können aufgrund des Fehlens von Altbäumen ausgeschlossen werden. Die vorhandenen Großbäume wurden entsprechend kontrolliert.

Tabelle 1

**Fledermäuse im Gebiet****(Quelle: Erfassungsbögen FFH-Gebiete; Atlas der Säugetiere Sachsens, 2009)**

Art / Schutzstaus/ Betroffenheit	Lebensraum	mögliches Vorkommen im UR
Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> ) RLSn/B: 2/3 FFHRL: Anh IV Betroffenheit möglich	Haus- und Baumfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere in Spalten an Gebäuden und Bäumen, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen ortstreu, kurze Wanderungstrecken	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt (Einzelfund) Untersuchungsraum als Jagdrevier und Sommerquartier möglich
Rauhhaufledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ) RLSn/B: R/G FFHRL: Anh IV Betroffenheit möglich	Baumfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere in Spalten und Höhlen an Bäumen und in Gebäuden, Winterquartiere an Altbäumen	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt Untersuchungsraum als Jagdrevier und Sommerquartier möglich
Breitflügel-fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ) RL Sn/B: 3 / V Anh FFHRL: IV Betroffenheit möglich	Hausfledermaus Wochenstuben und Sommerquartiere in Spalten an Gebäuden, Winterquartiere im Gebiet Höhlen, Stollen, Gebäudespalten Jagdgebiete z.T. einige km vom Quartier entfernt	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt und in Gebäuden im Stadtgebiet Untersuchungsraum als Jagdrevier und Sommerquartier möglich
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ) RL Sn/B: V / V Anh FFHRL: IV Betroffenheit möglich	Baum- und Hausfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden sowie in Baumhöhlen und -spalten, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen Ortstreu	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt Untersuchungsraum als Jagdrevier und Sommerquartier möglich
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> ) RL Sn/B: 2 / 2 Anh FFHRL: IV keine Betroffenheit	Baum- und Hausfledermaus, Wochenstuben und Sommerquartiere in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden sowie in Baumhöhlen und -spalten, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen Ortstreu	Raster-Nachweis auf dem Kartenblatt Untersuchungsraum als Jagdrevier und Sommerquartier möglich

Habitatstrukturen

Die vergleichsweise Strukturarmut der Agrarlandschaft um Delitzsch, vor allem das Fehlen reiferer Wasser- und Waldlebensräume bietet den meisten Fledermausarten wenig Lebensraum. Die Strukturen des Siedlungsrandes von Delitzsch sind jedoch ebenso wie die grünen Achsen der Stadt (Loberaue, Wallgraben) zumindest für entsprechend angepasste Arten als Lebensraum geeignet. Das spiegelt sich auch im nachgewiesenen Artenspektrum wieder. Der Geltungsbereich selbst wurde an den Gebäuden auf Spalten abgesehen, ohne dass ein Nachweis erfolgte.



Die Bäume weisen, vor allem aufgrund ihres Alters und der Wuchsform maximal als Halbstamm keine Höhlungen oder tiefen Ausfaltungen bzw. Risse im Starkholz auf. Alten Baumbestand gibt es nur vereinzelt. Die nähere Untersuchung ergab keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse, etwa anhand von Kotresten. Die Betroffenheit von Überwinterungshabitaten oder Wochenstuben im Gebiet ist daher nach dem derzeitigen Erfassungsstand nicht zu besorgen. Da Fledermäuse jedoch auch kleine Spalten von Gebäuden oder Bäumen als Sommerquartiere oder Zwischenquartiere auf dem Zug nutzen, ist eine Beeinträchtigung dieser Tierartengruppe nicht völlig auszuschließen. Für den Eingriffsraum ist eine Funktion als Flugleitlinie zwischen den Siedlungslebensräumen und angrenzenden Offenflächen aufgrund der fehlenden Eignung der umgebenden Flächen, wie Trennende Verkehrswege, fehlende Längsstrukturen (Waldränder, Lichtungen, Gewässer oder Auen auszuschließen).

#### 4.2.2 Amphibien

##### Erfassungen vor Ort

Das gesamte Gelände wurde zu den genannten Terminen nach Amphibien und Reptilien abgesucht. Die Untersuchung schloss Verstecke, etwa unter Steinen, Holz oder anderen Ablagerungen ein. Die bestehenden Anschlusschächte für das Trinkwasser in jedem Grundstück haben dabei für Amphibien eine deutliche Fallenwirkung. In den Schächten wurden zum Termin am 27.04.2018 insgesamt 4 adulte Erdkröten (*Bufo bufo*) vorgefunden. Damit ist der Nachweis für die Eignung des Geltungsbereiches als Sommerlebensraum und Überwinterungshabitat zumindest für mobile Amphibienarten erbracht, auch wenn die Verkehrsflächen den Geltungsbereich isolieren. Kopfstarke Amphibienpopulationen sind im Norden Delitzschs an den Kosebruchteichen und im Süden von Delitzsch am Werbelliner See bzw. in der Loberaue bekannt. Diese sind und gegenüber dem Geltungsbereich durch Verkehrswege und Industrieflächen relativ wirksam abgeschirmt. Das Laichgewässer der nachgewiesenen Amphibien ist offenbar im Bereich zwischen der Leipziger Straße und der östlich gelegenen Loberaue zu suchen. Im Bereich der ehemaligen Tagesanlagen des Werbelliner Sees befindet sich ein Laichhabitat für eine kopfstarke Wechselkrötenpopulation (*Bufo viridis*). Für diese Art liegt der Geltungsbereich zwar noch im Aktionsradius, der hier mehrere km betragen kann. Gewerbeflächen, großflächige Parkplätze und stark befahrene Straße schirmen den Untersuchungsraum jedoch wirksam gegen die Nutzung als Teilhabitat aus dieser Richtung ab.

Eine Unterbrechung von Funktionsbeziehungen von Teillebensräumen für Amphibien ist durch die Lage des Geltungsbereiches auszuschließen.

Tabelle 2  
Amphibien im Gebiet  
(Quelle: Atlas der Amphibien Sachsens, 2002)

Art / Betroffenheit	Lebensraum	mögliches Vorkommen im UR
Erdkröte ( <i>Bufo bufo</i> ) RL Sn/B: -/- FFHRL: - Betroffenheit möglich	anspruchslos, Gewässer aller Art als Laichhabitate, Wälder, Parks, Offenland und Ruderalflächen als Sommerlebensraum  Habitatwechsel bis etwa 5 km Entfernung	Laichgewässer im Aktionsradius Untersuchungsraum als Sommerlebensraum nachgewiesen

### Habitatstrukturen

Für Amphibien fehlt im eigentlichen Eingriffsbereich mit potentiellen Laichgewässern die wichtigste Lebensraumstruktur. Ein Laichgewässer ist im Geltungsbereich oder dessen unmittelbarer Umgebung nicht zu finden.

Der Eingriffsraum bietet mit seinen Gartenflächen geeignete Sommerlebensräume für Amphibien, hier für die Erdkröte. Grundsätzlich bilden die Verkehrsstrassen der Straßen und der Bahnstrecke für die wenig mobile Tierartengruppe ein Hindernis für den Jahreszeitlichen Habitatwechsel.

Der Eingriffsraum ist für einige Arten der Tierartengruppe als Sommerlebensraum geeignet.

### 4.2.3 Reptilien

#### Erfassungen vor Ort

Reptilien wurden im Eingriffsgebiet weder im Zuge der Erfassungen für die Schutzgebiete noch bei den Begehungen zum vorliegenden Gutachten nachgewiesen. Erfassungsdefizite sind jedoch aufgrund der grundsätzlich schweren Nachweisbarkeit der Artengruppe nicht auszuschließen, so dass bei der Art Zauneidechse Verbotstatbestände nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Tabelle 3  
Zauneidechse im Gebiet

Art / Betroffenheit	Lebensraum	mögliches Vorkommen im UR
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) RL Sn/B: 3/3 FFHRL: IV Betroffenheit möglich	Offenland, Brachen, Gehölzränder, Wegsäume und Bahndämme ortstreu, Mobilität bis etwa unter 100 m	Untersuchungsraum als Lebensraum zumindest teilweise geeignet (außerhalb der geschlossenen Gehölze) Verbotstatbestände nicht auszuschließen

### Habitatstrukturen

Für Reptilien bietet der Untersuchungsraum grundsätzlich eine geeignete, wenn auch keine günstige Habitatstruktur. Die Struktur mit Gehölzen, Offenflächen sowie die besonnten Wegeflächen sind zum jetzigen Stand geeignet zur Besiedlung mit Reptilien. Negativ wirken sich die Siedlungsnähe, Nutzung sowie der Fußgänger- und Fahrverkehr aus.

Durch die Lage abseits von Gewässern mit Feuchtflächen ist das Vorkommen von Reptilien, die ans Wasser gebunden sind, nicht wahrscheinlich.

Das Vorkommen weiterer Reptilien, etwa Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) oder Blindschleiche (*Anguis fragilis*) konnte zu keiner Zeit nachgewiesen werden. Die Lebensraumansprüche überschneiden sich jedoch weitgehend mit denen der Zauneidechse.

#### 4.2.4 Wirbellose

##### Erfassungen vor Ort

Vor Ort wurden keine Erfassungen von Wirbellosen durchgeführt. In den Erhebungsbögen für umgebende FFH-Gebiete sind verschiedene Wirbellose erfasst, deren Habitatsprüche jedoch im Geltungsbereich nicht erfüllt werden. Weder finden xylobiote Käferarten Altgehölze als Lebensraum vor, noch befinden sich im Geltungsbereich Feuchtwiesen für Ameisenbläulinge oder Windelschnecken. Im Eingriffsraum entsprechen weder die Feuchtigkeitsverhältnisse des Standortes noch die Entwicklung des Grünlandes hinsichtlich Umbruch und Nährstoffversorgung den Ansprüchen der genannten Arten.

Für die Artengruppe ist der Eingriffsraum daher ohne Bedeutung. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu besorgen.

#### 4.2.5 weitere Säugetiere

##### Erfassungen vor Ort

Säugetiere wurden vor Ort nicht separat erfasst. Die Nachweisdaten für das FFH-Gebiet liegen jedoch vor. Aufgrund des allgemeinen Vorkommens im Gebiet ist das Vorkommen des Elbebibers (*Castor fiber*) auch am Lober sicher. Der Geltungsbereich bietet jedoch keinerlei Habitatstruktur für diese Art oder für den ebenfalls im Gebiet nachgewiesenen Fischotter (*Lutra lutra*) und ist darüber hinaus durch die Siedlungsnutzung und die umgebenden Verkehrswege auch als Wanderungstransect für diese Arten ungeeignet.

Tabelle 4  
Säugetiere im Gebiet

(Quelle: Erfassungsbogen der Arten nach Anhang II FFH RL, 2012)

Art / Betroffenheit	Lebensraum	mögliches Vorkommen im UR
Elbebiber ( <i>Castor fiber</i> ) RL Sn/B: 3/3 FFHRL: II Betroffenheit möglich	Art der Flussauen, jedoch anpassungsfähig, Verbreitung auch entlang kleiner Fließgewässer	Untersuchungsraum als Lebensraum ungeeignet
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> ) RL Sn/B: 1/1 FFHRL: II Betroffenheit möglich	An Still- und Fließgewässer gebunden, Fischteiche u. a. Gewässer Wanderungskorridore auch entlang kleiner Fließgewässer	Untersuchungsraum als Lebensraum ungeeignet

##### Habitatstrukturen

Für an das Wasser gebundene Säugetierarten bilden Bachauen wie die des Lobers einen Wanderungskorridor, entlang derer sich die Arten ausbreiten können oder neue Lebensräume erschließen. Der Geltungsbereich liegt jedoch isoliert zu diesen Habitaten und bietet darüber hinaus selbst keine geeignete Struktur.

#### 4.2.6 Fische

##### Erfassungen vor Ort

Aufgrund fehlender Gewässer ist nicht mit Konflikten für diese Tierartengruppe zu rechnen.

#### 4.2.7 Vögel

##### Erfassungen vor Ort

Bei den Geländebegehungen wurden aufgrund der geringen Flächengröße des eigentlichen Eingriffsraumes keine systematischen Erfassungen von Vögeln durchgeführt. Aus den Beobachtungen einzelner Singvögel während der Begehungen können keine planungsrelevanten Schlussfolgerungen gezogen werden.

Bei den Begehungen konnte jedoch festgestellt werden, ob Nist- und Lebensstätten von Vögeln durch das Vorhaben betroffen sind. Dabei wurden einzelne Niststätten im Eingriffsraum nachgewiesen. Das betrifft vor allem ein Elsternest im Norden des Geltungsgebietes als dauerhafte Niststätte sowie mehrere Nistkästen in unterschiedlichen Erhaltungszuständen. Trotz Suche in den Gebäuden wurden keine Niststätten von Nischenbrütern vorgefunden.

In der Tabelle werden alle im Zuge der Erfassung für das Vogelschutzgebiet aus dem Jahr 2006/2015 nachgewiesenen Vogelarten aufgeführt, soweit sich deren Habitatansprüche mit der Lebensraumstruktur des Eingriffsraumes überschneiden. Es wird dabei unterstellt, dass aufgrund der Mobilität der Artengruppe auch Arten durch das Vorhaben betroffen sein können, deren Brutnachweis in einiger Entfernung zum Eingriffsraum liegt.

Tabelle 5  
Brutvögel im Gebiet  
(Quelle: Erfassungsbogen SPA-Gebiet 2015)

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)	Verlandungsbereiche an Gewässern, Röhrichte, Staudenfluren kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/2 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Eisvogel (Alcedo attis) Brutvogel	Still- und Fließgewässer, Steilufer kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/V VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Spießente (Anas acuta) Rastvogel	Kleine, vegetationsreiche Stillgewässer Nahrungshabitat an den größeren Teichen kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/2 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Löffelente ( <i>Anas clypeata</i> ) Rastvogel	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche, Röhrichte, Staudenfluren Nahrungshabitat an den größeren Teichen kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 1/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Krickente ( <i>Anas crecca</i> ) Brut- und Rastvogel	Kleine, vegetationsreiche Stillgewässer Teiche und nasse Randbereiche als Brut- und Nahrungshabitat kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Pfeifente ( <i>Anas penelope</i> ) Wintergast, Rastvogel	Kleine, vegetationsreiche Stillgewässer Nahrungshabitat an den größeren Teichen kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/R VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> ) Brut- und Rastvogel	Still- und Fließgewässer Teiche und nasse Randbereiche als Brut- und Nahrungshabitat kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Knäckente ( <i>Anas querquedula</i> ) Brut- und Rastvogel	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche, Röhrichte, Staudenfluren Teiche und nasse Randbereiche als Brut- und Nahrungshabitat kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 1/3 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> ) Rastvogel	vegetationsreiche Stillgewässer Nahrungshabitat an den größeren Teichen kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> ) Wintergast, Rastvogel	Stillgewässer zur Übernachtung, Offenflächen als Nahrungshabitat Übernachtung in größeren Stillgewässern (Tagebaurestseen), Nahrungssuche in den umgebenden Offenflächen kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Graugans ( <i>Anser anser</i> ) Rastvogel	Stillgewässer zur Übernachtung, Offenflächen als Nahrungshabitat Übernachtung in größeren Stillgewässern (Tagebaurestseen), Nahrungssuche in den umgebenden Offenflächen kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Saatgans ( <i>Anser fabalis</i> ) Wintergast, Rastvogel	Stillgewässer zur Übernachtung, Offenflächen als Nahrungshabitat Übernachtung in größeren Stillgewässern (Tagebaurestseen), Nahrungssuche in den umgebenden Offenflächen kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> ) Wintergast, Rastvogel	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche, Röhrichte, Staudenfluren, Offenland kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> ) Wintergast, Rastvogel	flache Gewässer, Wasser- und Verlandungsvegetation, Röhrichte, Teiche als Rastgewässer bedeutsam, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> ) Wintergast, Rastvogel	flache Gewässer, Wasser- und Verlandungsvegetation, Röhrichte, Teiche als Rastgewässer bedeutsam, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Schellente ( <i>Bucephala clangula</i> ) Wintergast, Rastvogel	flache Gewässer, Wasser- und Verlandungsvegetation, Röhrichte, Teiche als Rastgewässer bedeutsam, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Alpenstrandläufer ( <i>Calidris alpina</i> ) Rastvogel	flache Gewässer, Uferzonen, Schlammflächen, leere Teiche, Teiche und Randbereiche als Nahrungshabitat, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/1 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Trauerseeschwalbe ( <i>Clidonias niger</i> ) Rastvogel	flache Gewässer, Wasser- und Verlandungsvegetation, Röhrichte, Teiche und Randbereiche als Nahrungshabitat, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> ) Nahrungsgast	Flache Gewässer, Feuchtwiesen und Offenland als Nahrungshabitat Niststätten in den Siedlungen kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/3 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> ) Brutvogel	Stillgewässer Extensivwiesen mit Hochstauden und Röhrichten, Brut- und Nahrungshabitat kein Habitat in der Wirkzone

RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> ) Rastvogel	Offenflächen, Wiesen, Staudenfluren, Röhrichte als Nahrungshabitat kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 1/1 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> ) Wintergast, Brutvogel	Stillgewässer zur Brut, im Winter zur Übernachtung, Offenflächen als Nahrungshabitat im Winter kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> ) Brutvogel	Ausgedehnte, naturnahe Wälder kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 3/V VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> ) Brutvogel	Wälder und Gehölze mit Altholzinseln, Höhlenreiche Altbäume, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/ VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> ) Wintergast, Rastvogel	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche, Röhrichte, Staudenfluren, Offenland kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/ VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> ) Brutvogel	Bäume, Felsen mit Offenlandanschluss als Brutrevier kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/3 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Blessralle ( <i>Fulica atra</i> ) Brut- und Wintervogel	vegetationsreiche Stillgewässer mit Röhrichten und Verlandungsvegetation kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Kranich ( <i>Grus grus</i> ) Nahrungsgast, Rastvogel	Offenland, Äcker, Wiesen als Nahrungshabitat kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Wendehals ( <i>Jynx torquilla</i> ) Brutvogel	Wälder und Gehölze mit Altholzinseln, Höhlenreiche Altbäume, kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : 2/2 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> ) Brutvogel	Offenland mit Gehölzen und Saumflächen als Brut- und Nahrungshabitat, Hecken und Ackerränder Geltungsbereich ohne Anschluss an Offenland
RL Sn/B : -/V VschRL : Anh 1	Kein Habitat im Geltungsbereich aufgrund der Störung und der geringen Ausdehnung der für die Art notwendigen Übergangsbereiche ist der Geltungsbereich nicht als Habitat geeignet keine Verbotstatbestände zu erwarten
Silbermöve ( <i>Larus argentatus</i> ) Rastvogel	Gewässer, Uferbereiche mit Offenland, auch Siedlungen als Nahrungshabitat Teiche und Randbereiche als Nahrungshabitat Kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : R/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Steppenmöve ( <i>Larus cachinnans</i> ) Rastvogel	Gewässer, Uferbereiche mit Offenland, auch Siedlungen als Nahrungshabitat Teiche und Randbereiche als Nahrungshabitat Kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : R/R VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Sturmmöve ( <i>Larus canus</i> ) Rastvogel	Gewässer, Uferbereiche mit Offenland, auch Siedlungen als Nahrungshabitat Teiche und Randbereiche als Nahrungshabitat Kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : R/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Mittelmeermöve ( <i>Larus michahellis</i> ) Rastvogel	Gewässer, Uferbereiche mit Offenland, auch Siedlungen als Nahrungshabitat Teiche und Randbereiche als Nahrungshabitat Kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Lachmöve ( <i>Larus ridibundus</i> ) Rastvogel	Gewässer, Uferbereiche mit Offenland, auch Siedlungen als Nahrungshabitat Teiche und Randbereiche als Nahrungshabitat Kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten



Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Gänsesäger ( <i>Mergus merganser</i> ) Rastvogel	Gewässer als Nahrungshabitat Nahrungsgast an den größeren Gewässern (Tagebaurestlöcher) Kein Habitat in der Wirkzone
RL Sn/B : R/3 VschRL : Anh 1	Keine Verbotstatbestände zu erwarten
Grauwammer ( <i>Miliaria calandra</i> ) Brutvogel	Offenland mit Gehölzen und Saumflächen als Brut- und Nahrungshabitat, Schwerpunkt Bergbaufolgelandschaften Hecken und Ackerränder Kein Anschluss des Geltungsbereiches an Offenland
RL Sn/B : 2/2 VschRL : Anh 1	Kein Habitat im Geltungsbereich aufgrund der Störung und der geringen Ausdehnung der für die Art notwendigen Übergangsbereiche ist der Geltungsbereich nicht als Habitat geeignet keine Verbotstatbestände zu erwarten
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> ) Nahrungsgast	Wälder als Brutrevier, Teichgebiete, Seen als Nahrungshabitat Äcker und Seenlandschaft als Nahrungshabitat kein Habitat im Geltungsbereich
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine Betroffenheit
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> ) Nahrungsgast	Wälder als Brutrevier, Teichgebiete, Seen als Nahrungshabitat Äcker und Seenlandschaft als Nahrungshabitat kein Habitat im Geltungsbereich
RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine Betroffenheit
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> ) Nahrungsgast	Wälder als Brutrevier, Offenland mit Gehölzen als Nahrungshabitat Offenland als Nahrungshabitat
RL Sn/B : 3/- VschRL : Anh 1, I, A	keine Betroffenheit
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> ) Nahrungsgast	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche, Gehölze Leineaue und Randbereiche kaum Rast- und Nahrungshabitat, ganzjährig, keine Brutkolonie
RL Sn/B : R/- VschRL : Anh 1	Kein Teilhabitat im Eingriffsraum Keine Betroffenheit
Kampfläufer ( <i>Philomachus pugnax</i> ) Rastvogel	Offenflächen (Acker, Grünland, Schlammflächen) als Nahrungshabitat Nahrungsgast in den Randbereichen möglich, Durchzug mit Rast, April und Juli
RL Sn/B : -/1 VschRL : Anh 1	Kein Teilhabitat im Eingriffsraum Keine Betroffenheit
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> ) Nahrungsgast	Ausgedehnte, naturnahe Wälder Brut- und Nahrungshabitat in Gehölzen, Nahrungsgast ganzjährig, kein Habitat im Geltungsbereich
RL Sn/B : -/2 VschRL : Anh 1	Kein Teilhabitat im Eingriffsraum Keine Betroffenheit

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> ) Rastvogel	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche und Offenland als Nahrungshabitat kein Teilhabitat
RL Sn/B : -/1 VschRL : Anh 1	Kein Teilhabitat im Eingriffsraum Keine Betroffenheit
Ohrentaucher ( <i>Podiceps auritus</i> ) Rastvogel	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche als Nahrungshabitat Nahrungsgast an der Teichkette ganzjährig
RL Sn/B : -/R VschRL : Anh 1	Kein Teilhabitat im Eingriffsraum Keine Betroffenheit
Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> ) Brutvogel	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche als Nahrungs- und Bruthabitat Brutvogel und Wintergast an den Brösener Teichen ganzjährig
RL Sn/B : -/2 VschRL : Anh 1 I	Kein Teilhabitat im Eingriffsraum Keine Betroffenheit
Rothalstaucher ( <i>Podiceps grisegena</i> ) Rastvogel	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche als Nahrungshabitat ganzjährig
RL Sn/B : 2/V VschRL : Anh 1	Kein Teilhabitat im Eingriffsraum Keine Betroffenheit
Schwarzhalstaucher ( <i>Podiceps nigricollis</i> ) Rastvogel	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche als Nahrungshabitat Nahrungsgast an den Brösener Teichen möglich ganzjährig
RL Sn/B : 2/V VschRL : Anh 1	Kein Teilhabitat im Eingriffsraum Keine Betroffenheit
Braunkehlchen ( <i>Saxicola rubetra</i> ) Brutvogel	Offenland mit Gehölzen und Saumflächen als potentiell Brut- und Nahrungshabitat Hecken und Ackerränder im Bereich Werbeliner See Brutrevier möglich April bis September
RL Sn/B : 3/3 VschRL : Anh 1	keine Art der Siedlungslebensräume keine Betroffenheit.
Sperbergrasmücke ( <i>Sylvia nisoria</i> ) Brutvogel	Offenland mit Gehölzen und Saumflächen als Brut- und Nahrungshabitat, Verbreitungsschwerpunkt Bergbaufolgelandschaften Hecken und Ackerränder auch in der unmittelbaren Wirkzone
RL Sn/B : 3/- VschRL : Anh 1	keine Art der Siedlungslebensräume keine Betroffenheit.
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> ) Brut- und Rastvogel	Gewässer einschl. Verlandungsbereiche als Nahrungshabitat Kleine Teiche entlang der Leine als Bruthabitat möglich ganzjährig
RL Sn/B : 3/3 VschRL : Anh 1, A	Kein Teilhabitat im Eingriffsraum Keine Betroffenheit

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Bruchwasserläufer (Tringa glareola) Rastvogel	Offenflächen (Flachwasser, Feuchtwiesen, Schlammflächen) als Nahrungshabitat Nahrungsgast in den Randbereichen der Brösener Teiche Nahrungsgast, Durchzug mit Rast, März/April und Juli/August
RL Sn/B : -/0 VschRL : Anh 1 I	Kein Teilhabitat im Eingriffsraum Keine Betroffenheit
Kiebitz (Vanellus vanellus) Brut- und Rastvogel	Offenland (abgelassene Teiche, Feuchtwiesen, auch Äcker) als Brut- und Nahrungshabitat Brösener Teiche und Randbereiche als Brut- und Nahrungshabitat ganzjährig
RL Sn/B : 2/3 VschRL : Anh 1 I	Kein Teilhabitat im Eingriffsraum Keine Betroffenheit

Tabelle 8  
Brutvögel im Gebiet, Rasternachweise  
(Quelle: Atlas der Brutvögel Sachsens, 2015)

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Wachtel (Coturnix coturnix) RL Sn/B : 3/V VschRL : Anh 1	keine keine Beeinträchtigung von Niststätten, Flächen als Nahrungshabitat ungeeignet keine Verbotstatbestände zu erwarten
Fasan (Phasianus colchicus) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine keine Beeinträchtigung von Niststätten, Flächen als Nahrungshabitat ungeeignet keine Verbotstatbestände zu erwarten
Rebhuhn (Perdix perdix) RL Sn/B : 2/2 VschRL : Anh 1	keine keine Beeinträchtigung von Niststätten, Flächen als Nahrungshabitat ungeeignet keine Verbotstatbestände zu erwarten
Habicht (Accipiter gentilis) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine keine Beeinträchtigung von Niststätten, Flächen als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung keine Verbotstatbestände zu erwarten
Sperber (Accipiter nisus) RL Sn/B : 3/- VschRL : Anh 1	keine keine Beeinträchtigung von Niststätten, Flächen als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung keine Verbotstatbestände zu erwarten
Mäusebussard (Buteo buteo) RL Sn/B : 2/3 VschRL : Anh 1	keine keine Beeinträchtigung von Niststätten, Flächen als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung keine Verbotstatbestände zu erwarten
Turteltaube (Streptopelia turtur) RL Sn/B : 3/- VschRL : Anh 1	keine keine Beeinträchtigung von Niststätten, Flächen als Nahrungshabitat ungeeignet keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> ) RL Sn/B : V/V VschRL : Anh 1	keine Beeinträchtigung von Niststätten der Wirtsvögel möglich, aufgrund der Siedlungslebensräume Flächen für die Art jedoch ungeeignet keine Verbotstatbestände zu erwarten
Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> ) RL Sn/B : 3/- VschRL : Anh 1	keine kein Nachweis von Höhlenbäumen als Niststätte, Vorkommen im Gebiet nachgewiesen, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet aber keine erhebliche Beeinträchtigung keine Verbotstatbestände zu erwarten
Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine kein Nachweis von Höhlenbäumen als Niststätte, Vorkommen im Gebiet nachgewiesen, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet aber keine erhebliche Beeinträchtigung keine Verbotstatbestände zu erwarten
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> ) RL Sn/B : -/ VschRL : Anh 1	keine Vorkommen als Nahrungsgast möglich, keine Beeinträchtigung von Höhlenbäumen, keine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungshabitats keine Verbotstatbestände zu erwarten
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1 I	keine Waldbewohner, keine Art der Siedlungslebensräume keine Verbotstatbestände zu erwarten
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine Vorkommen als Nahrungsgast möglich, keine Beeinträchtigung von Höhlenbäumen, keine erhebliche Beeinträchtigung des Nahrungshabitats keine Verbotstatbestände zu erwarten
Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> ) RL Sn/B : -/V VschRL : Anh 1	keine Waldbewohner, keine Art der Siedlungslebensräume keine Verbotstatbestände zu erwarten
Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> ) RL Sn/B : V/- VschRL : Anh 1 I	keine, keine Beeinträchtigung von Gehölz- und Waldbereichen mit Großbäumen keine Verbotstatbestände zu erwarten
Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> ) RL Sn/B : 2/1 VschRL : Anh 1	keine keine Beeinträchtigung von Niststätten, Flächen als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung keine Verbotstatbestände zu erwarten
Elster ( <i>Pica pica</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich Vorkommen im Gebiet nachgewiesen, Nest als Brutnachweis, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine Waldbewohner, keine Art der Siedlungslebensräume keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Dohle ( <i>Coleus monedula</i> ) RL Sn/B : 3/- VschRL : Anh 1	keine Nachweise außerhalb des Eingriffsraumes, keine Gefährdung von Gebäuden als Bruthabitat, Eingriffsraum als Nahrungshabitat aufgrund geringer Größe der Offenflächen ungeeignet keine Verbotstatbestände zu erwarten
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> ) Nebelkrähe ( <i>Corvus cornix</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich Vorkommen im Gebiet nachgewiesen, kein Nest als Brutnachweis, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Kolkrabe ( <i>Corvus corax</i> ) RL Sn/B : 3/- VschRL : Anh 1	möglich Vorkommen im Gebiet nachgewiesen, kein Nest als Brutnachweis, Gärten als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung keine Verbotstatbestände zu erwarten.
Saatkrähe ( <i>Corvus frugilegus</i> ) RL Sn/B : 3/- VschRL : Anh 1	keine keine Kolonie im Eingriffsraum, Fläche als Nahrungshabitat ungeeignet Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	Keine keine Beeinträchtigung von Röhrichten, Oberflächengewässern oder anderen Teilhabitaten keine Verbotstatbestände zu erwarten
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, künstliche Höhlen als potentielle Niststätten betroffen, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Haubenmeise ( <i>Parus cristatus</i> ) RL Sn/B : V/- VschRL : Anh 1	keine, Nahrungsgäste im Gebiet nachgewiesen, keine Waldbiotope betroffen keine Verbotstatbestände zu erwarten
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, künstliche Höhlen als potentielle Niststätten betroffen, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Sumpfmeise ( <i>Parus palustris</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, künstliche Höhlen als potentielle Niststätten betroffen, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Weidenmeise ( <i>Parus montanus</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, künstliche Höhlen als potentielle Niststätten betroffen, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Haubenlerche ( <i>Galerida cristata</i> ) RL Sn/B : 2/1 VschRL : Anh 1	keine keine Gefährdung von vegetationsarmen Offenflächen als Brut- und Nahrungsrevier keine Verbotstatbestände zu erwarten
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ) RL Sn/B : V/3 VschRL : Anh 1	keine keine Gefährdung von weiträumigen Offenflächen als Brut- und Nahrungsrevier keine Verbotstatbestände zu erwarten
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> ) RL Sn/B : 2/3 VschRL : Anh 1	keine, fehlen von artgerechten Offenflächen mit lockerem Strauchbewuchs als Brut- und Nahrungsrevier, Eingriffsraum durch Störungen vorbelastet, keine Verbotstatbestände zu erwarten
Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> ) RL Sn/B : 3/3 VschRL : Anh 1	Keine keine Beeinträchtigung von Steilabbrüchen oder anderen Teilhabitaten keine Verbotstatbestände zu erwarten
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> ) RL Sn/B : -/V VschRL : Anh 1	keine, kein Abriss von Gebäuden als Niststätten, Eingriffsraum als Nahrungshabitat ohne Bedeutung
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> ) RL Sn/B : -/V VschRL : Anh 1	keine, kein Abriss von Gebäuden mit Niststätten, Eingriffsraum als Nahrungshabitat ohne Bedeutung
Fitislaubsänger ( <i>Phylloscopus trochilus</i> ) RL Sn/B : R/- VschRL : Anh 1	keine keine Beeinträchtigung von Wad, Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, keine Verbotstatbestände zu erwarten
Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine keine Beeinträchtigung von Offen- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat keine Verbotstatbestände zu erwarten
Schlagschwirl ( <i>Locustella fluviatilis</i> ) RL Sn/B : 3/- VschRL : Anh 1	keine keine Beeinträchtigung von Offen- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat keine Verbotstatbestände zu erwarten
Sumpfrohrsänger ( <i>Acrocephalus palustris</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine keine Beeinträchtigung von Offen- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat keine Verbotstatbestände zu erwarten
Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine fehlen von Röhrichtbiotopen mit Saumstrukturen als Brut- und Nahrungshabitat keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Drosselrohrsänger ( <i>Acrocephalus arundinaceus</i> )	keine fehlen von Röhrichtbiotopen mit Saumstrukturen als Brut- und Nahrungshabitat keine Verbotstatbestände zu erwarten
Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, Art Störungstolerant, Beeinträchtigung von Gehölzbereichen als Brut- und Nahrungshabitat Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, Art Störungstolerant, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, Art Störungstolerant, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> ) RL Sn/B : -/V VschRL : Anh 1	möglich, Art Störungstolerant, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Waldbaumläufer ( <i>Certhia familiaris</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine keine Beeinträchtigung von Wad- und Gehölzbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, keine Verbotstatbestände zu erwarten
Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine keine Beeinträchtigung von Wald- und Gehölzbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, keine Verbotstatbestände zu erwarten
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, Beseitigung und Gefährdung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, künstliche Höhlen als Niststätte möglich, keine Niststätten nachgewiesen, Fläche als Nahrungshabitat geeignet Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine keine Beeinträchtigung von Wald, Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, keine Verbotstatbestände zu erwarten

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Amsel ( <i>Turdus merula</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, Gefährdung von siedlungsnahen Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat, Niststättennachweis Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Wachholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, Beseitigung und Gefährdung von Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Singdrossel ( <i>Turdus philimelos</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, Beseitigung und Gefährdung von Gehölzbereichen als Brut- und Nahrungshabitat Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, keine Höhlen als potentielle Niststätten betroffen, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Trauerschnäpper ( <i>Muscicapa hypoleuca</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, keine Höhlen als potentielle Niststätten betroffen, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> ) RL Sn/B : R/V VschRL : Anh 1	keine, fehlen von artgerechten Offenflächen mit lockerem Strauchbewuchs als Brut- und Nahrungsrevier, Eingriffsraum durch Störungen vorbelastet, keine Verbotstatbestände zu erwarten
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, Beseitigung und Gefährdung von geeigneten Gehölzbereichen als Brut- und Nahrungshabitat Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, Beseitigung und Gefährdung von Übergangs- und Gehölzbereichen als Brut- und Nahrungshabitat Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich keine Brutplätze nachgewiesen, Gebäudenischen als potentielle Niststätte, Nahrungshabitat nahe an Niststätte, Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ) RL Sn/B : V/- VschRL : Anh 1	möglich keine Brutplätze nachgewiesen, Gebäudenischen als potentielle Niststätte, Nahrungshabitat nahe an Niststätte, Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.



Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Steinschmätzer ( <i>Oenanthe oenanthe</i> ) RL Sn/B : 2/V VschRL : Anh 1	keine keine Beseitigung und Gefährdung von vegetationsarmen Offenflächen als Brut- und Nahrungsrevier keine Verbotstatbestände zu erwarten
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> ) RL Sn/B : -/V VschRL : Anh 1	möglich, Beseitigung und Gefährdung der Übergangsbereiche und Offenflächen, jedoch aufgrund fehlender Nadelgehölze von untergeordneter Bedeutung Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> ) RL Sn/B : -/V VschRL : Anh 1	möglich künstliche Höhlen als potentielle Niststätte, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet, keine größeren Gebäude mit potentieller Eignung als Nistkolonie vorhanden, Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ) RL Sn/B : -/V VschRL : Anh 1	möglich künstliche Höhlen als potentielle Niststätte, Eingriffsraum als Nahrungshabitat geeignet, Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Schafstelze ( <i>Motacilla flava</i> ) RL Sn/B : 3/V VschRL : Anh 1	keine keine Gefährdung von weiträumigen Offenflächen als Brut- und Nahrungsrevier keine Verbotstatbestände zu erwarten
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich keine Brutplätze nachgewiesen, Gebäudenischen als potentielle Niststätte, Nahrungshabitat nahe an Niststätte, Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine keine Beeinträchtigung von Wald oder flächigen Gehölzen als Niststätte, Gehölz-Jungbestand als Brut- und Nahrungshabitat wenig geeignet keine Verbotstatbestände zu erwarten
Kernbeisser ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine keine Beeinträchtigung von Wald oder flächigen Gehölzen als Niststätte, Gehölz-Jungbestand als Brut- und Nahrungshabitat wenig geeignet keine Verbotstatbestände zu erwarten
Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> ) RL Sn/B : V/- VschRL : Anh 1	keine keine Beeinträchtigung von Wald oder flächigen Gehölzen als Niststätte, Gehölz-Jungbestand als Brut- und Nahrungshabitat wenig geeignet keine Verbotstatbestände zu erwarten
Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ) RL Sn/B : V/- VschRL : Anh 1	möglich, Beseitigung und Gefährdung von Übergangsbereichen und gehölzen als Brut- und Nahrungshabitat Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.

Vogelart / Schutzstatus	Gefährdung im Untersuchungsraum durch das Vorhaben
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, Beeinträchtigung von Gehölz- und Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	möglich, Beseitigung und Gefährdung von Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Erlenzeisig ( <i>Carduelis spinus</i> ) RL Sn/B : V/V VschRL : Anh 1	möglich, Beseitigung und Gefährdung von Gehölzen als Nahrungshabitat Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ) RL Sn/B : V/V VschRL : Anh 1	möglich, Beseitigung und Gefährdung von Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> ) RL Sn/B : V/- VschRL : Anh 1	möglich, Beseitigung und Gefährdung von Übergangsbereichen als Brut- und Nahrungshabitat Population durch Verringerung der Freiflächen nicht gefährdet.
Rohrammer ( <i>Emberiza schoeniclus</i> ) RL Sn/B : -/- VschRL : Anh 1	keine, keine Gefährdung von Röhrichten, Eingriffsraum als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung

### Habitatstrukturen

Der Untersuchungsraum bietet für Vogelarten der Siedlungen grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen. Dabei ist der Eingriffsraum jedoch für reine Offenlandarten, wie z.B. Schafstelze oder Feldlerche durch die bestehenden Störungen im Siedlungsbereich als Brutrevier nicht geeignet. Tolerante Strauchbrüter, wie z.B. die Nachtigall, Rotkehlchen oder Grasmücken können dagegen in den vorhandenen Strauchgruppen Brutplätze finden. Durch das weitgehende Fehlen von großen Bäumen ist der Geltungsbereich bis auf die Flächen im Norden für Waldarten oder Arten, die auf ausgedehntere Gehölzbestände angewiesen sind, nicht geeignet.

Durch das Vorhaben werden einzelne Bäume beseitigt, insbesondere die Pappeln und Obstbäume im Bereich des Wasserturmes. Weitere Bäume sind Obstbäume, welche durch die Lage im Kleingartengebiet Restriktionen hinsichtlich ihrer Höhe unterlagen. Daher wird kein Groß- und Altbaumbestand beseitigt. Die Baumreihe an der Zufahrt zum Wasserturm im Norden des Geltungsbereiches ist jedoch durch mögliche Bauarbeiten gefährdet.

Die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben gefährdet aufgrund des geringen Umfangs keine der Populationen der genannten oder anderer Vogelarten.

## 5. Gefährdungsanalyse

### 5.1 Biotope

#### 5.1.1 Entwicklungspotential

Die Flächen des Untersuchungsraumes sind zur Zeit Gartenbrachen in einem sehr jungen Stadium. Ohne das Vorhaben würde die Fläche als Kleingarten weiter genutzt, einschließlich der damit verbundenen Bearbeitung, Unterhaltung, Pflege einschließlich Personenverkehr und Störungen.

Die Lebensraumstruktur würde sich im Eingriffsraum nicht ändern, da sie durch die gärtnerische Nutzung entstanden ist und als solche erhalten werden würde. Die ablesbare Tendenz vom Nutz- zum Ziergarten konnte dabei auch die Kleingartensatzung nicht unterbrechen. Daher würden sich gegenüber den oft extensiv genutzten gärtnerischen Flächen und den Obstbäumen bzw. –sträuchern auch ohne das Vorhaben mehr und mehr Freizeitflächen, wie Terrassen, Gartenlauben zum Aufenthalt, Badegelegenheiten und Ziergartenflächen durchsetzen.

Der Eingriff in die Lebensraumstruktur erfolgt ausschließlich auf bereits bestehenden Siedlungsflächen in einem Bereich anhaltender Störungen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die verbleibenden Kleingartenflächen östlich des Geltungsbereiches aufgrund ihrer Lage und funktionalen Einheit nicht ausreichend sind, um die Lebensraumfunktion der betroffenen Flächen im gleichen Maß zu übernehmen. Das heißt, dass die Individuen der betroffenen Tierarten in diese Flächen ausweichen können.

Ausweichen ist kein Lebensraumsersatz. Der Eingriffsraum umfasst jedoch nur den äußersten westlichen und nördlichen Bereich der Kleingartenanlage entlang der stark befahrenen Verkehrswege.

Die vorgesehene Planung führt nicht zur erheblichen Zerschneidung und Isolation von Teilflächen und nicht zur Fragmentierung zusammenhängender Biotopstrukturen. Der Lebensraumkomplex Kleingarten bleibt bezüglich des Flächenumfanges zum größten Teil erhalten.

Vernetzungen nach außen werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt oder gar unterbrochen.

#### 5.1.2 Beeinträchtigung

Als Beeinträchtigung verbleibt die Verringerung der Fläche des Lebensraumkomplexes Kleingarten mit vorwiegend Kleingehölzen, Gartenlauben und Offenflächen als Lebensraum für verschiedene Tierarten.

### 5.2 Tierarten

Eine direkte Gefährdung von Tieren durch die Baumaßnahme ist nicht auszuschließen. Das betrifft in erster Linie die Fällung der Bäume und Beseitigung der vorhandenen künstlichen Nisthöhlen.

Die Beseitigung von weiteren Niststätten ist bei Beachtung der Fällzeiträume vom Oktober bis Februar nicht zu besorgen. Durch die Beseitigung von Gehölzaufwuchs ist, ab-

hängig von der Jahreszeit, nicht auszuschließen, dass Brutvögel gefährdet werden können. Weiterhin ist die Beseitigung von kleineren Spalten möglich.

Eine durch das Vorhaben erzwungene Erhöhung der Siedlungsdichte verschiedener Tierartengruppen, hier vor allem Reptilien und Brutvögel auf anderen Flächen ist möglich. Allerdings ist im Zuge des Vorhabens aufgrund der vorbelasteten Biotopstruktur (Störung, keine Großgehölze, Isolation durch Verkehr) und der geringen Zahl von Teillebensräumen, wie Bäume, Gehölze, Höhlungen auch eine gezielte Aufwertung der Flächen im Geltungsbereich möglich. Insbesondere die Pflanzung von Großbäumen und Anlage von Grünflächen im Rahmen der Gestaltung der Außenanlagen ist möglich.

Von der Zauneidechse als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie und als streng geschützte Art nach BNatSchG gibt es im Untersuchungsraum keinen Nachweis, allerdings ist nicht auszuschließen, dass der Eingriffsraum besiedelt sein könnte. Eine Gefährdung von Einzelindividuen, nicht der lokalen Population, durch die Baumaßnahme ist ohne weitere Maßnahmen nicht auszuschließen.

Insgesamt sind Maßnahmen notwendig, um die Lebensraumqualität auf den verbleibenden Flächen zu erhöhen und diese Flächen damit für eine höhere Siedlungsdichte der gefährdeten Tierartengruppen vorzubereiten. Maßnahmen zum Schutz von Niststätten und Einzelindividuen sind durchzuführen, um Verbotstatbestände zu vermeiden.

## 6. Maßnahmen

### 6.1 Schutzmaßnahmen

Der Baumbestand im Untersuchungsraum ist soweit wie möglich zu erhalten und zu schützen. Das betrifft insbesondere die Baumreihe im Norden des Geltungsbereiches entlang der Zufahrt zum Wasserturm. Der Verlust von Bäumen ist zu ersetzen.

Die Arbeiten zur Beseitigung von Gehölzen im Eingriffsraum sind zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Niststätten von Baum und Strauchbrütern entsprechend den Regelungen im § 39 Abs.5 BNatSchG zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen.

Artenschutzrechtliche Belange stehen der Beseitigung der Gebäude, der Gehölze und der Gras-Staudenflächen grundsätzlich nicht entgegen. Niststätten sind nach derzeitigem Stand nicht gefährdet.

Es ist bei Beachtung des Fällzeitpunktes nicht davon auszugehen, dass bei der Beseitigung der Gehölze aktuelle Niststätten gefährdet sind. Je nach Zeitpunkt der Gehölzbeseitigung ist jedoch auch für dieses Teilvorhaben eine Nachuntersuchung auf aktuelle Niststätten erforderlich. Darüber hinaus ist gerade bei milder Witterung nicht vollständig auszuschließen, dass auch in flachen Spalten der Bäume Fledermäuse zum Fällzeitpunkt zu finden sind. Für diesen Fall sind vor Beginn der Fällarbeiten durch den Artenschutzgutachter geeignete Bäume mit Höhlungen oder Spalten zu erkunden und festzulegen, in welche aufgefundene Individuen verbracht werden können.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilienpopulationen wird der gesamte als Baufeld in Anspruch genommene Teil des Eingriffsraumes im Winterhalbjahr von Gehölzen befreit und möglichst flach gemäht. Versteckplätze sollen beseitigt werden. Darauf erfolgt im Frühjahr darauf eine Nachkontrolle der beräumten und deckungsarmen Fläche durch Begehungen ab Mitte April zur Erfassung möglicherweise vorkommender Alt- und

Jungtiere der Zauneidechse. Darüber hinaus ist die Fläche auch mit Hilfe von künstlichen Verstecken auf Reptilien zu kontrollieren.

Grundsätzlich ist danach zu entscheiden, ob die Fläche gegen die zu erhaltenen Bereich mit einem Reptilienzaun abzugrenzen oder zusätzlich noch ab Mai freizufangen ist.

## 6.2 Lebensraumsersatz

Insgesamt werden im Geltungsbereich als Ersatz für beseitigte Großgehölze einschließlich Obstbäume und Pappeln mindestens gepflanzt:

7 St Bäume mit Wuchshöhen über 20 m (Großbaumarten)

78 St Bäume mit Wuchshöhen über 15 bis 20 m (mittelhohe Bäume)

32 St Bäume mit Wuchshöhen bis 15 m (Kleinbäume).

In den Randflächen des Geltungsbereiches, welche vor allem eine Abstandsfunktion haben, sollen weitere Lebensraumstrukturen für Reptilien geschaffen werden. Damit wird das Biotoppotenzial erhöht, so dass eine Besiedlung dieser Flächen möglich wird und Tiere aus den in Anspruch genommenen Flächen des Eingriffsraumes in diese Ersatzlebensräume ausweichen können. Darüber hinaus soll über die Grünflächen des 1. und 2. Bauabschnittes ein Lebensraumverbund in die Gartenflächen östlich des Geltungsbereiches erfolgen. Diese Strukturen sind Steinhaufen bzw. Steinschüttungen aus der technischen Planung (auch z.B. als Gabionenkörbe) und extensiv gemähte Grünflächen (Wiesen).

## 6.3 Ergebnis

Die innerhalb des Geltungsbereiches bestehenden Kleingartenflächen mit allen Lebensraumstrukturen werden durch die geplanten Maßnahmen beseitigt. Gleichzeitig werden neue Habitatstrukturen geschaffen.

Das betrifft insbesondere die Pflanzung von Bäumen in Größenordnungen gegenüber dem bisherigen Bestand. Darüber hinaus werden besonders in den Bauabschnitten 1 und 2 strukturierte Grünflächen angelegt und Ersatz für die künstlichen Niststätten geschaffen, welche den Habitatverlust für

Fledermäuse als Jagdrevier

Baum- und Strauchbrüter unter den Vögeln als Brut und Nahrungsbiotop

Höhlenbrüter unter den Vögeln als Brut- und Nahrungsbiotop

Reptilien und Amphibien als Sommer und Winterlebensraum ersetzen.

Im Zuge der Nachkontrollen werden möglicherweise zusätzliche Maßnahmen, wie die Abgrenzung des Baufeldes mit einem Reptilienzaun oder das Freifangen des Baufeldes festgelegt. Das Freifangen wäre aufgrund des dauerhaften Entzugs der Fläche des Eingriffsraumes mit einer Umsiedlung der vorkommenden Individuen verbunden, dessen Erfolgsaussichten zumindest zweifelhaft ist. Die Maßnahmen zielen daher darauf ab:

1. unabhängig von tatsächlichen Vorkommen die Habitatstruktur der Gesamtfläche für die betroffenen Artengruppen, neben den Zauneidechsen auch Baum- und

Strauchbrüter sowie Fledermäuse, zu verbessern und damit Ersatz für die verloren gegangene Habitatfläche zu schaffen,

2. die Besiedlung der aufgewerteten Habitats durch Barrierefreie Erreichbarkeit zu sichern ohne dass durch Fangen in die Population eingegriffen werden muss.

Im Ergebnis ist zusammenzufassen, dass bei Umsetzung der Maßnahmen kein erheblicher Habitatverlust für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Tierarten und für Tierarten, deren Vorkommen aufgrund der Habitatstruktur unterstellt wird, zu besorgen ist. Das heißt für alle untersuchten Tierarten geht von der Umsetzung der Gestaltungsplanung im Zuge des B-Plan-Verfahrens keine Gefährdung der lokalen Population aus, der Individuenverlust wird soweit wie möglich vermieden. Voraussetzung dafür ist die Durchführung der Nachkontrollen und die Umsetzung der dann angezeigten Artenschutzmaßnahmen.

Dem Tötungsverbot wird durch die Nachsuche Rechnung getragen. Eine Beseitigung aktueller Niststätten ist aufgrund der Jahreszeit der Gehölzbeseitigung nicht zu besorgen. Dauerhafte Niststätten sind im Gehölzbereich abgesehen von den bestehenden Nistkästen nicht zu erwarten.

## 7. Datenblätter

### Artengruppe Vögel Entenvögel, Taucher

#### Lebensraumsansprüche

Gewässer, Teiche und Randbereiche einschl. Schilfröhrichte und Ufersäume in den Tagebaurestgewässern und entlang des Lobers als Wanderungs- und Nahrungshabitat

#### Verbreitung in Sachsen

Krickente: Verbreitung bes. entlang der Flussauen, ca. 150 BP,

Knäckente: sehr selten, Nachweise z.T. unsicher, ca. 50 BP

Stockente: verbreitete und häufige Art, ca. 20.000 BP

Zwergtaucher: Verbreitung entlang der Bach- und Flusstäler, ca. 1.000 BP

#### Nachweise im Eingriffsraum

Alle Arten auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes

Keine Habitate im Geltungsbereich

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Keine Verbotstatbestände zu erwarten

#### Maßnahmen:

keine

#### Keine Verbotstatbestände

## **Artengruppe Vögel**

### **Reiher, Storch, Eisvogel**

#### **Lebensraumsprüche**

Gewässer, Teiche und Randbereiche einschl. Schilfröhrichte und Ufersäume in den Tagebaurestgewässern und entlang des Lobers als Wanderungs- und Nahrungshabitat,

Brut in Steilufern, Gehölzbeständen bzw. Siedlungen

#### **Verbreitung in Sachsen:**

Eisvogel: Nachweise bes. entlang der Flussauen, ca. 500 BP

Graureiher: zunehmender, jedoch noch lückiger Bestand, ca. 2.000 BP

Weißstorch: im Gebiet nahezu geschlossener Bestand, ca. 450 BP

Silberreiher: zunehmender Bestand, ohne Brutnachweis

#### **Nachweise im Eingriffsraum**

Alle Arten auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes

Keine Habitate im Geltungsbereich

#### **Prüfung der Verbotstatbestände**

Keine Verbotstatbestände zu erwarten

#### **Maßnahmen:**

keine

#### **Keine Verbotstatbestände**



## **Arten der Feuchtwiesen, Röhrichte, Staudenfluren**

### **Arten im Gebiet:**

Schilfrohrsänger, Feldschwirl, Schlagschwirl, Sumpfrohrsänger

### **Lebensraumansprüche**

Verlandungsbereiche an Gewässern, Röhrichte, Staudenfluren, Teiche und flächige Schilfröhrichte an den Restgewässern und entlang des Lobers als Wanderungs- und Nahrungshabitat

### **Verbreitung in Sachsen**

Schilfrohrsänger: Verbreitung bes. entlang der Flussauen, ca. 200 BP

Feldschwirl: lückige Verbreitung, ca. 3.000 BP

Schlagschwirl: lückige Verbreitung, selten, ca. 150 BP

Sumpfrohrsänger: verbreitet, ca. 20.000 BP

### **Nachweise im Eingriffsraum**

Auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes

Keine Habitate im Geltungsbereich

### **Prüfung der Verbotstatbestände**

Keine Verbotstatbestände zu erwarten

### **Maßnahmen:**

keine

### **Keine Verbotstatbestände**

## **Artengruppe Vögel**

### **Strauchbrüter mit geringer Störungstoleranz**

#### **Arten im Gebiet:**

Neuntöter, Grauammer, Braunkehlchen, Sperbergrasmücke, Turteltaube, Kuckuk, Raubwürger, Wachholderdrossel, Singdrossel, Goldammer

#### **Lebensraumsprüche**

Bewohner von Übergangslandschaften mit Wechsel von Offenland, Hecken und anderen Gehölzen

#### **Verbreitung in Sachsen**

Neuntöter: verbreitete Art, geschlossenes Vorkommen, ca. 12.000 BP

Grauammer: Verbreitungsschwerpunkt Bergbaufolgelandschaften, ca. 500 BP

Braunkehlchen: verbreitete Art, ca. 5.000 BP

Sperbergrasmücke: lückige Verbreitung, ca. 1.000 BP

Schwarzkehlchen: lückige Verbreitung, ca. 150 BP

Turteltaube: verbreitet aber nicht häufig, ca. 5.000 BP

Kuckuck: verbreitet, ca. 6.000 BP

Raubwürger: Wintergast

Wachholderdrossel: im Tiefland lückig verbreitet, ca. 14.000 BP, Wintergast

Singdrossel: geschlossen verbreitet, häufig, ca. 80.000 BP

Goldammer: verbreitet, häufig, ca. 50.000 BP

#### **Nachweise im Eingriffsraum**

Auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes, Bergbaufolgelandschaften z.T. als Optimalhabitat, Eingriffsraum Nahrungshabitat, als Brutrevier aufgrund der geringen Störungstoleranz der genannten Arten nicht geeignet

#### **Prüfung der Verbotstatbestände**

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme

Durch das BV werden keine als Niststätten geeignete Habitate beseitigt (Vorbelastung/Störung)

#### **Störung**

Baubedingte Störungen bis in die Umgebung des Geltungsbereiches sind trotz der Vorbelastung nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen.

#### **Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes**

Verkleinerungen des Lebensraumes lokaler Populationen können ausgeschlossen werden. Eine Fragmentierung erfolgt nicht, Wanderungskorridore werden durch das BV nicht beeinträchtigt.

Jagd- und Nahrungshabitate, welche aufgrund der Vorbelastung nur als Übergangshabitate nutzbar sind, können kleinflächig beeinträchtigt werden (Ansitzwarten, Einzelgehölze). Die Beeinträchtigung wird jedoch durch die zu erhaltenden und die neu zu schaffenden Strukturen funktional erfüllt

#### **Maßnahmen:**

Bauzeitenregelung

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten wird die Störung oder Beseitigung von bestehenden funktionalen Beziehungen, etwa Jagdplätze, während der Brutzeit vermieden. Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen, etwa zur Besetzung von Revieren, auszuschließen ist, zumal im Geltungsbereich nicht mit Revierbildung u rechnen ist.

Anlage von neuen Gehölzen

Neupflanzung von deutlich mehr Großgehölzen, als derzeit vorhanden,  
Anlage von Grünflächen und Strauchgruppen und dadurch Ersatz von Ansitzwarten und Erschließung neuer Jagdhabitats.

**Bei Umsetzung der Maßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände.**

## **Artengruppe Vögel**

### **Strauchbrüter mit Störungstoleranz**

#### **Arten im Gebiet:**

Gelbspötter, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Rotkehlchen, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Gartenrotschwanz, Heckenbraunelle Haussperling, Feldsperling

#### **Lebensraumansprüche**

Bewohner von Übergangslandschaften, wie auch locker bebauter Siedlungslebensräume entsprechend der Struktur des Geltungsbereiches mit Wechsel von Offenland, Hecken und anderen Gehölzen

Störungstolerant, Eingriffsraum im Siedlungsgebiet eingefasst von Verkehrswegen

#### **Verbreitung in Sachsen**

Gelbspötter: verbreitet, häufig, ca. 30.000 BP  
Mönchsgrasmücke: verbreitet, häufig, ca. 100.000 BP  
Gartengrasmücke: verbreitet, häufig, ca. 80.000 BP  
Klappergrasmücke: verbreitet, häufig, ca. 30.000 BP  
Dorngrasmücke: verbreitet, häufig, ca. 40.000 BP  
Zaunkönig: geschlossenes Verbreitungsgebiet, ca. 40.000 BP  
Amsel: geschlossenes Verbreitungsgebiet, Ca. 200.000 BP  
Grauschnäpper: nahezu geschlossene Verbreitung, ca. 20.000 BP  
Trauerschnäpper: geschlossene Verbreitung, ca. 40.000 BP  
Rotkehlchen: geschlossen verbreitet, häufig, ca. 150.000 BP  
Nachtigall: im Tiefland geschlossen verbreitet, häufig, ca. 50.000 BP  
Gartenrotschwanz: geschlossene Verbreitung, ca. 15.000 BP  
Heckenbraunelle: Verbreitung im Tiefland lückig, ca. 50.000 BP  
Haussperling: verbreitet, häufig, ca. 250.000 BP  
Feldsperling: verbreitet, häufig, ca. 70.000 BP

#### **Nachweise im Eingriffsraum**

Auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes, Bergbaufolgelandschaften, Geltungsbereich als Nahrungshabitat und Brutrevier

#### **Prüfung der Verbotstatbestände**

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme

Durch das BV werden als Niststätten geeignete Habitate in Form von Gehölzen beseitigt

Künstliche Niststätten (Nistkästen) und potentielle Niststätten an Gebäuden werden beseitigt.

#### **Störung**

Baubedingte Störungen bis in die Umgebung des Geltungsbereiches sind trotz der Vorbelastung nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen. Die vorkommenden Arten sind jedoch aufgrund der Vorbelastung des Geltungsbereiches störungstolerant. Streng geschützte Arten sind nicht betroffen.

#### **Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes**

Erhebliche Verkleinerungen des Lebensraumes lokaler Populationen können ausgeschlossen werden. Eine Fragmentierung erfolgt nicht. Wanderungskorridore werden durch das BV nicht erheblich beeinträchtigt.

Brut-, Jagd- und Nahrungshabitate können beeinträchtigt werden (Ansitzwarten, Einzelgehölze). Die Beeinträchtigung wird jedoch durch die zu erhaltenden Strukturen der Kleingartenanlage funktional erfüllt. Die Strukturen werden nicht vollständig beseitigt.

**Maßnahmen:**

**Bauzeitenregelung**

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten wird die Beseitigung von Niststätten oder bestehenden funktionalen Beziehungen, etwa Jagdplätze, während der Brutzeit vermieden. Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen, etwa zur Besetzung von Revieren, auszuschließen ist.

Neupflanzung von deutlich mehr Großgehölzen, als derzeit vorhanden, Anlage von Grünflächen und Strauchgruppen und dadurch Ersatz von Ansitzwarten und Erschließung neuer Jagdhabitate.

Für die beseitigten Nistkästen ist Ersatz zu schaffen. Gleichzeitig wird trotz fehlendem Nachweis Ersatz für Nischen und Höhlungen als potentiellen Brutplatz an Gebäuden geschaffen.

**Bei Umsetzung der Maßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände.**

## **Artengruppe Vögel**

### **Baumbrüter**

#### **Arten im Gebiet:**

Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Weidenmeise, Schwanzmeise, Gartenbaumläufer, Girlitz, Grünfink, Erlenzeisig, Bluthänfling

#### **Lebensraumsansprüche**

Bewohner von Übergangs- und Siedlungslandschaften wie dem Geltungsbereich mit Wechsel von Offenland, Hecken und anderen Gehölzen

Störungstolerant, Eingriffsraum im Siedlungsgebiet eingfasst von Verkehrswegen

#### **Verbreitung in Sachsen**

Blaumeise: verbreitet, häufig, ca. 100.000 BP

Kohlmeise: verbreitet, häufig, ca. 200.000 BP

Sumpfmeise: lückige Verbreitung, ca. 5.000 BP

Weidenmeise: im Tiefland lückig verbreitet, ca. 6.000 BP

Schwanzmeise: verbreitet, ca. 5.000 BP

Gartenbaumläufer: verbreitet, ca. 12.000 BP

Girlitz: verbreitet, ca. 25.000 BP

Grünfink: verbreitet, häufig, ca. 50.000 BP

Erlenzeisig: lückig verbreitet, ca. 5.000 BP,

Bluthänfling: verbreitet, ca. 30.000 BP

#### **Nachweise im Eingriffsraum**

Auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes, Geltungsbereich ist mit den wenigen Einzelbäumen Brutrevier, in seiner Gesamtheit jedoch Nahrungshabitat und Wanderungstransekt

#### **Prüfung der Verbotstatbestände**

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme

Durch das BV werden als Niststätten geeignete Habitate in Form von Gehölzen beseitigt

Künstliche Niststätten (Nistkästen) und potentielle Niststätten an Gebäuden werden beseitigt.

#### **Störung**

Baubedingte Störungen bis in die Umgebung des Geltungsbereiches sind trotz der Vorbelastung nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen. Die vorkommenden Arten sind jedoch aufgrund der Vorbelastung des Geltungsbereiches störungstolerant. Streng geschützte Arten sind nicht betroffen.

#### **Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes**

Erhebliche Verkleinerungen des Lebensraumes lokaler Populationen können ausgeschlossen werden. Eine Fragmentierung erfolgt nicht. Wanderungskorridore werden durch das BV nicht erheblich beeinträchtigt.

Brut-, Jagd- und Nahrungshabitate können beeinträchtigt werden (Ansitzwarten, Einzelgehölze). Die Beeinträchtigung wird jedoch durch die zu erhaltenden Strukturen der Kleingartenanlage funktional erfüllt. Die Strukturen werden nicht vollständig beseitigt.



**Maßnahmen:****Bauzeitenregelung**

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten wird die Beseitigung von Niststätten oder bestehenden funktionalen Beziehungen, etwa Jagdplätze, während der Brutzeit vermieden. Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen, etwa zur Besetzung von Revieren, auszuschließen ist.

Neupflanzung von deutlich mehr Großgehölzen, als derzeit vorhanden, Anlage von Grünflächen und Strauchgruppen und dadurch Ersatz von Ansitzwarten und Erschließung neuer Jagdhabitats.

Für die beseitigten Nistkästen ist Ersatz zu schaffen. Gleichzeitig wird trotz fehlendem Nachweis Ersatz für Nischen und Höhlungen als potentiellen Brutplatz an Gebäuden geschaffen.

**Bei Umsetzung der Maßnahmen verbleiben keine Verbotstatbestände.**

## **Artengruppe Vögel**

### **Greifvögel, Rabenvögel**

#### **Arten im Gebiet:**

Rotmilan, Elster, Rabenkrähe (Aaskrähe), Kolkrabe, Saatkrähe

#### **Lebensraumansprüche**

Horstbäume bis auf Elster nicht betroffen,  
Garten- und Offenland als Nahrungshabitat nur für Elster und Rabenkrähe, jedoch auch für Nahrungsgäste wie Sperber oder Turmfalke  
Elsternest als dauerhafte Niststätte im Norden des Geltungsbereiches

#### **Verbreitung in Sachsen**

Rotmilan: in NDS verbreitete Art, geschlossenes Vorkommen, ca. 1.000 BP  
Elster: geschlossenes Vorkommen, häufige Art, ca. 15.000 BP  
Kolkrabe: inzwischen geschlossenes Vorkommen, ca. 1.000 BP  
Aaskrähe: verbreitet, häufige Art, ca. 18.000 BP  
Saatkrähe: Wintergast, sonst Schwerpunkt in Kolonien, ca. 2.000 BP

#### **Nachweise im Eingriffsraum**

Auf Kartenblatt und im Bereich des SPA-Gebietes, Geltungsbereich als Nahrungshabitat für Rabenkrähe und Elster

#### **Prüfung der Verbotstatbestände**

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme  
Durch das BV werden keine als Niststätten geeigneten Habitate beseitigt  
Das Elsternest ist gefährdet durch den Standort des Horstbaumes im Baufeld

#### **Störung**

Baubedingte Störungen von Wanderungskorridoren oder Jagdplätzen bis in die Umgebung des Baufeldes sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen.

#### **Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes**

Erhebliche Verkleinerungen des Lebensraumes lokaler Populationen können ausgeschlossen werden. Eine Fragmentierung erfolgt nicht. Wanderungskorridore werden durch das BV nicht erheblich beeinträchtigt.  
Brut-, Jagd- und Nahrungshabitate können beeinträchtigt werden (Ansitzwarten, Einzelgehölze). Die Beeinträchtigung wird jedoch durch die zu erhaltenden Strukturen der Kleingartenanlage funktional erfüllt. Die Strukturen werden nicht vollständig beseitigt.

#### **Maßnahmen:**

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten wird die Beseitigung von bestehenden funktionalen Beziehungen, etwa Jagdplätze, während der Brutzeit vermieden. Störungen sind auf die Bauzeit beschränkt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen, etwa zur Besetzung von Revieren, auszuschließen ist.

Neupflanzung von deutlich mehr Großgehölzen, als derzeit vorhanden,

Anlage von Grünflächen und Strauchgruppen und dadurch Ersatz von Nahrungsplätzen und Erschließung neuer Jagdhabitats. Langfristiger Ersatz von Nistmöglichkeiten

Der bestehende Horstbaum ist einschließlich des Elsternestes vor Beeinträchtigung zu schützen. Langfristig werden

**Es verbleiben keine Verbotstatbestände.**

## **Artengruppe Amphibien, Reptilien**

### **Arten im Gebiet:**

Zauneidechse, Erdkröte

### **Lebensraumansprüche**

Offenflächen, Saumbereiche

### **Verbreitung**

Eingriffsbereich mit angenommenem Vorkommen  
Sommerlebensraum für Erdkröten

### **Prüfung der Verbotstatbestände**

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme

Durch das BV werden kleinflächig Habitate beeinträchtigt. Das Baufeld kann Strukturen mit Fallenwirkung aufweisen.

Rohrleitungen und Schächte mit Fallenwirkung möglich

### **Störung**

Baubedingte Störungen durch die Baubetriebe nicht ausgeschlossen

### **Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes**

Erhebliche Verkleinerungen des Lebensraumes lokaler Populationen können ausgeschlossen werden. Eine Fragmentierung erfolgt nicht. Die Funktion der Flächen als Wanderungskorridor wird durch das BV nicht beeinträchtigt.

### **Maßnahmen:**

Bauzeitenregelung

Beginn der Bauzeit im Winter (Beräumung) Keine erhebliche Störung von Zauneidechsen zu erwarten. Wanderungen von Amphibien während der Bauzeit beeinträchtigt.

Nachkontrolle des im Winter beräumten Baufeldes vor Beginn der Erdarbeiten im Frühjahr auf Amphibien und Reptilien, ev. mit Lockhöhlen.

Kontrolle von Strukturen mit Fallenwirkung vor dem Verschließen (Öko BÜ).

Aufwertung der als Lebensraum verbleibenden Fläche durch Magerrasen, Steinstrukturen als Sonnen- und Versteckplätze sowie lockeren Bodenflächen zur Nahrungssuche und als Gelegeplätze.

**Bei Umsetzung der Maßnahme verbleiben keine Verbotstatbestände.**

## **Artengruppe Fledermäuse**

### **Arten im Gebiet:**

Bartfledermaus, Flughautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr

### **Lebensraumsprüche**

Gehölzränder, Offenflächen, Saumbereiche, Gebäude

### **Verbreitung**

Für alle Arten als Flugleitlinie und Jagdrevier möglich  
Lauben für alle Arten als Zwischenquartiere möglich

### **Prüfung der Verbotstatbestände**

Verletzung / Tötung durch direkte Inanspruchnahme  
Durch das BV werden keine als Winterquartier und Wochenstube geeigneten Habitate beseitigt

### **Störung**

Baubedingte Störungen von Wanderungskorridoren oder Jagdplätzen bis in die Umgebung des Baufeldes sind nicht auszuschließen. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu besorgen.

### **Verkleinerung / Fragmentierung des Lebensraumes**

Erhebliche Verkleinerungen des Lebensraumes lokaler Populationen können ausgeschlossen werden. Eine Fragmentierung erfolgt nicht. Die grundsätzliche Funktion der Gartenanlage als Jagdrevier wird durch das BV nicht beseitigt. Jagd- und Nahrungshabitate können beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung wird jedoch durch die zu erhaltenden Strukturen funktional erfüllt.

### **Maßnahmen:**

#### **Bauzeitenregelung**

Durch die Bauzeitfreimachung außerhalb der Wochenstubezeiten wird die Beeinträchtigung einschl. möglicher Tötung vollständig vermieden.  
Auch Zwischenquartiere sind im Winter nicht besetzt, so dass auch hier eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Eine Verkleinerung der Jagdreviere entlang der stark befahrenen Straße ist nicht als erheblich einzuschätzen.

Störungen sind auf die Bauzeit und den Geltungsbereich und dessen unmittelbare Umgebung beschränkt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen, etwa zur Wochenstubezeit ausgeschlossen werden kann.

**Bei Umsetzung der Maßnahme verbleiben keine Verbotstatbestände.**

## Fotodokumentation



Bild 1 – Gartenbrachen April 2018



Bild 2 – Kontrolle Schächte





Bild 3 – Erdkröten aus Schächten geborgen



Bild 4 – Kontrolle Innenräume Lauben





Bild 5 – verlassene Niststätte Amsel in einem Birnen-Baum, Juni



Bild 6 – Kleingartenanlage August





Bild 7 – Obstbaumbestand, Niederstamm



Bild 8 – größter Baum außerhalb der Wasserturm-Flächen (Kirsche)





Bild 9 – Ausgleichsfläche südlich des GE DZ Südwest



Bild 10 – Vegetation Ausgleichsfläche

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Delitzsch Nr. 48**

„Sondergebiet Am Wasserturm“

Begründung Teil 2

Umweltbericht mit Grünordnungsplan und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag  
Entwurf

### Anlage 4 – Planung Ökokontofläche

- 4.1 Übersichtslageplan 1 Blatt
- 4.2 Flurstückskarte 1 Blatt
- 4.3 Flächen Ökokonto 1 Blatt
- 4.4 Bilanzierung Ökokonto / Antrag 4 Seiten
- 4.5 Fotodokumentation 1 Seite

bearbeitet von:

Ingenieurbüro, Ökokonto-Agentur  
H. Krenz  
Obere Dorfstraße 43i  
01744 Dippoldiswalde

übernommen

Delitzsch, den 21.05.2022

Sven Reuter

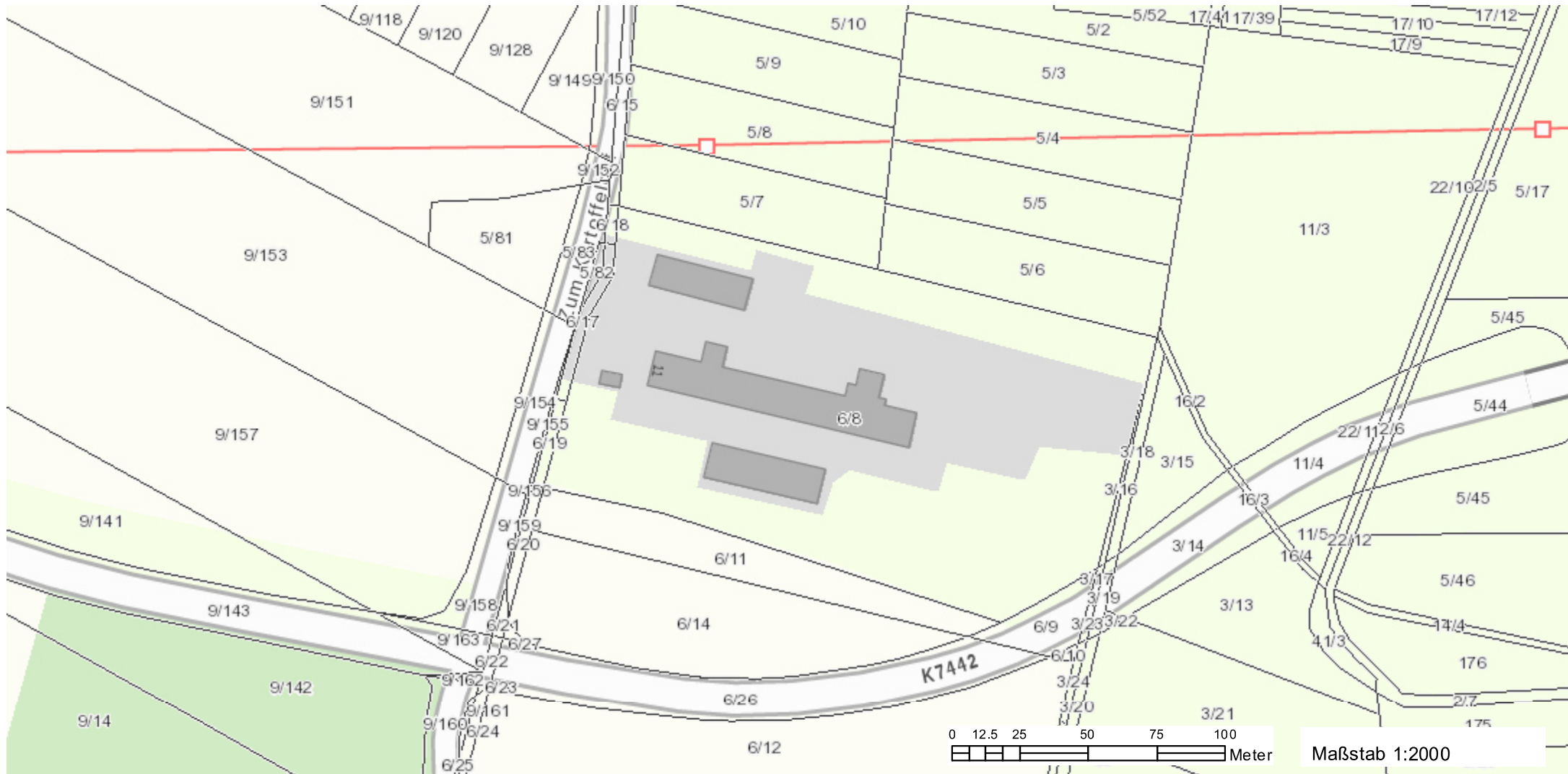




Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022, Datenquellen: [https://sg.geodatenzentrum.de/web\\_public/Datenquellen\\_TopPlus\\_Open.pdf](https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf)






Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.


Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens:

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022, Datenquellen: [https://sg.geodatenzentrum.de/web\\_public/Datenquellen\\_TopPlus\\_Open.pdf](https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf)



**Abriss, Entsiegelung,  
Renaturierung  
JRA Döbernitz**

 Gebäude, baul. Anlagen

 vollversiegelte  
Außenflächen

1:1.000

## **Antrag**

**auf Zustimmung einer Kompensationsmaßnahme (Maßnahmen für das Ökokonto)  
nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege  
(Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG und Bewertung dieser Kompensati-  
onsmaßnahme nach § 3 Sächsischer Ökokonto-Verordnung (SächsÖKoVO)**

### **1. Teil**

#### **Zustimmung einer Kompensationsmaßnahme (§ 2 Abs. 1 SächsÖKoVO)**

##### 1. Name und Anschrift des Antragstellers

Firma: Agrargenossenschaft Beerendorf eG  
Straße / Nr.: Beerendorfer Anger 76  
PLZ, Ort: 04509 Delitzsch  
Ortsteil: Döbernitz

Beauftragtes Büro: Ingenieurbüro, Ökokonto-Agentur H. Krenz  
Obere Dorfstraße 43i, 01744 Dippoldiswalde

##### 2. Angaben zur Kompensationsmaßnahme

Bezeichnung: Abriss Stallgebäude Jungrinderanlage Döbernitz, Renaturierung  
Lage Gemeinde: Stadt Delitzsch  
Gemarkung: Döbernitz, Flur 3  
Flst.Nr.: 6/8  
Fläche m<sup>2</sup>: 9.503

(siehe Anlage 2 - Flurstücksübersicht)

Das Objekt besteht aus zwei geschlossenen Stallgebäuden mit Anbauten und Dunglagerstätte, einem Durchfahrtsilo, einer Lagerhalle, verschiedenen Außenanlagen und befestigten Außenflächen. Letztere sind als Zufahrten zu den Stallgebäuden, zum Durchfahrtsilo und zur Mistplatte sowie als Stellflächen betoniert. Es gibt 2 Zufahrten von der Straße „Zum Kartoffelhof“.

Vorgesehen ist, die beiden Stallgebäude komplett abzureißen und die Grundflächen, wie auf der Darstellung Anlage 3 abgebildet, zu entsiegeln. Die Lagerhalle bleibt vorerst bestehen, genauso wie das Durchfahrtsilo und die Mistplatte. Um diese mit Maschinen zu erreichen, wird die südliche Zufahrt an der Lagerhalle vorbei erhalten und auch die Einfahrt in das Durchfahrtsilo betoniert gelassen. Die östliche Ecke des großen Stalls sowie ein Teil des Anbaus bleiben nach Abriss des Gebäudes ebenfalls vollversiegelt als Umfahrt erhalten und gehen deshalb nicht in die Berechnung ein. Die andere Fläche wird entsiegelt, mit Mutterboden aufgefüllt und mit einer artenreichen Gräsermischung angesät. Auf der Fläche werden Obstbäume alter traditioneller Sorten (siehe Artenliste des LRA Mittelsachsen) gepflanzt. Im Zusammenhang mit

dem bestehenden Streuobstbestand und der Heckenpflanzung entlang der südlichen Zufahrt ergibt sich ein attraktiver Biotopverbund und Lebensraum für eine Vielzahl von Arten.

Dargestellt sind die Teilflächen in Anlage 3.

### 3. Eigentüternachweis

Eigentümer lt. Grundbuch: Agrargenossenschaft Beerendorf eG  
(siehe Anlage 5 - Grundbuchauszug)

### 4. Beschreibung des derzeitigen Zustands der Gebäude, Fläche sowie der Maßnahme

Die Stallanlage ist z.Zt. nicht mehr in Betrieb, genutzt wird die Lagerhalle und das Durchfahrtsilo bei Bedarf. Eine Wiederaufnahme der Tierhaltung ist bei den baulichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung künftiger Anforderungen an tierwohlgerechte Haltungsformen nicht mehr möglich.

Ställe einschl. Auslaufflächen, Verladerampe, Desinfektionswanne sind in massiver Bauweise errichtet. Die Außenflächen sind ausschließlich betoniert.

Der Stall befindet sich vollständig im Außenbereich, die umliegenden Flächen werden als Dauergrünland zur Futtergewinnung genutzt.

Die Kennzeichnung und Einstufung der Teilflächen sind in Anlage 3 ersichtlich. Die beiden Stallgebäude haben eine Höhe von mehr als 3 m und werden als Hochbauten bei der Bonusregelung für die landschaftsästhetische Aufwertung berücksichtigt.

Mit der Maßnahme sollen die auf dem Grundstück aufstehenden Gebäude abgebrochen und die Grundfläche entsiegelt werden. Schotter und Betonflächen werden entnommen und genau wie das Abbruchmaterial der Gebäude fachgerecht entsorgt.

Das Gelände wird an die Umgebung angepasst, Mutterboden aufgefüllt und die Fläche mit einer standortgerechten, blütenreichen Kraut-/Gräsermischung angesät. Auf der Fläche werden Obstbäume gepflanzt, sodass hier eine weitere Streuobstwiese entsteht. Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt extensiv.

### 5. Inanspruchnahme von Fördermitteln

Für die Maßnahme wurden keine öffentlichen Fördermittel beantragt oder in Anspruch genommen.

### 6. Vertragliche Verpflichtungen

Es bestehen keine rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur Umsetzung der Maßnahme.

## 7. Fertigstellung der Maßnahme

Die Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Eine Umsetzung und Fertigstellung erfolgt nach bestätigter Bewertung und in Aussicht stehender (Teil-)Refinanzierung.

## 2. Teil

### Bewertung der Kompensationsmaßnahme (§ 3 SächsÖKoVO)

Die Bewertung der Maßnahme erfolgt nach den Festlegungen der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (2009) in Anlage 1.

Der Bonusfaktor Entsieglung wird für die Entsieglungsfläche mit 2 angesetzt, da der Anteil an Hochbauten 25 % übersteigt.

Zugrunde gelegt wird die Entwicklung zu einer Streuobstwiese auf einer artenreichen Dauergrünlandfläche, die extensiv bewirtschaftet wird. Zur Einsaat wird eine kräuterreiche Gräsermischung genutzt. Der Zielwert des Biotops sollte damit spätestens im 5. Jahr nach Abschluss der Maßnahme erreicht werden.

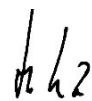
Die biotische Standortfunktion wird für die Fläche mit einer mittleren Bewertungsstufe angesetzt. Die Ackerzahlen bewegen sich im Raum Delitzsch in einem Rahmen von 50 – 59 (Bodenbewertungsinstrument für den Freistaat Sachsen). Der Aufwertungsfaktor bei Wiederherstellung der Funktion beträgt 0,5.

Die Hinzuziehung der Aufwertung von Lebensraum und Biotopentwicklung begründen sich mit dem hohen Wert der Zielbiotope und dem entstehenden Biotopverbund am Rand des Siedlungsgebiets.

Auch ohne eine besondere Ausprägung von Funktionen des Wasserhaushalts wird die Retentionsfunktion mit der Wertstufe I angesetzt, da durch eine Entsieglung auf einer derart großen vollversiegelten Fläche in Verbindung mit der künftigen Nutzung erhebliche Verbesserungen des Wasserspeicher- und -rückhaltevermögens entstehen.

Für die Maßnahme Abriss/Entsieglung Jungrinderstall Döbernitz wird die Anerkennung von **300.960 WE** (m<sup>2</sup>) beantragt.

Hennersdorf, 07.04.2022



H. Krenz

- |          |   |  |
|----------|---|--|
| Anlagen: | 1 | Topografische Übersichtskarte          |
|          | 2 | Flurstückskarte                        |
|          | 3 | Übersicht Teilflächenermittlung        |
|          | 4 | Berechnung der Aufwertung              |
|          | 5 | Kopie Grundbuchauszug                  |
|          | 6 | Erklärung Fördermittel/Verpflichtungen |
|          | 7 | Fotodokumentation                      |





Stallanlage von der K7442 mit Lagerhalle, großem und kleinen Stall sowie Silo (v.l.)



Betonierter Vorplatz mit Verladerampe



Silo und Mistplatte bleiben



Kleiner Stall mit betoniertem Außenbereich



Großer Stall rechts und Lagerhalle, die bleibt